

Sitzungsbericht

Nr. 84	Ausgegeben in Bonn am 16. Mai 1952	1952
--------	------------------------------------	------

84. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 9. Mai 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf

Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch
Senator Dr. Klein

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Koch, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Ehlers, Senator
Wolters, Senator
van Heukelum, Senator

(B)

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Prof. Dr. Schiller, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsmin. d. Fin.

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Minister f. Soziales
Ahrens, Minister f. Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister d. Fin.
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Ernst, Minister f. Arbeit
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Becher, Minister der Justiz
Dr. Finck, Minister f. Unterricht u. Kultus

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident zugl. Min. f. Wirtsch.
u. Verk.
Sieh, Minister f. Ernährung, Landw. u. Forsten

Südwestd. Bundesland:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Renner, Justizminister

Mitteilungen 179B/D

a) Begrüßung der Vertreter des Südwestdeutschen Bundeslandes im Bundesrat und Dank an die ausscheidenden Vertreter der bisherigen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern 179 B

b) Berichtigung der Anmerkung zu § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates 179 C

c) Inaussichtnahme einer Änderung des § 1 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses 179 D

d) Übernahme des Sekretärs des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Flüchtlingsfragen sowie des Leiters des Stenographischen Dienstes als Oberregierungsräte in das Beamtenverhältnis 179 D

(D)

Zur Tagesordnung

Beschlußfassung: Die Punkte 1, 3, 4, 13, 14, 19 und 21 werden von der Tagesordnung abgesetzt 179 D/180 A

Entwurf einer Verordnung PR Nr. .../52 zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbrikett aus den Revieren Ruhr, Aachen, Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks vom 30. Juli 1948 (BR-Drucks. Nr. 159/52) 180 A

Wolters (Bremen), Berichterstatter 180 A

Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 181 D

Dr. Maier (Südwestdeutsches Bundesland) 182 B

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium 182 C

Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes 183 B/C

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (BR-Drucks. Nr. 158/52) 183 C

Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 183 C, 185 B

Altmeier (Rheinland-Pfalz) 183 D

Dr. Ringelmann (Bayern) 184 A, 185 C

Dr. Frohne, Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium 185 B

Becher (Rheinland-Pfalz) 185 A, 185 B

Renner (Südwestdeutsches Bundesland) 185 B

- (A) **Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen . . . 184 D/185 A
- Vorschlag für die Ernennung von ständigen Mitgliedern des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 189/52) 185 D
Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 186 A
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat schlägt 28 Personen gemäß BR-Drucks. 189/52 vor 186 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 176/52) 186 B
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 186 B, 193 A
Dr. Dudek (Hamburg) 187 C, 187 D
Schäffer, Bundesfinanzminister
187 D, 192 D, 194 A
Dr. Ringelmann (Bayern) 194 C
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 195 A/C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze (BR-Drucks. Nr. 177/52) 195 C
Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 195 C
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 195 D
- (B) Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 165/52) . . 195 D
Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 195 D
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschlag zwecks Einfügung eines § 3 (Berlin-Klausel), im übrigen keine Einwendungen 196 A
- Entwurf einer **Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (BR-Drucks. Nr. 162/52) 196 A
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 196 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 196 B
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung für die Erbschaftsteuer** (BR-Drucks. Nr. 163/52) 196 A
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 196 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit einer Änderung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 196 B
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1950 für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1951** (BR-Drucks. Nr. 161/52) 196 B
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 196 C
Sieh (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 196 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . 197 A (C)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (BR-Drucks. Nr. 156/52) 197 A
Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 197 A
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge und Annahme einer Entschließung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 197 B/D
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betr. Gastarbeitnehmer** (BR-Drucks. Nr. 166/52) 197 D
Alberts (Niedersachsen), Berichterstatter 197 D
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 198 A
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, der Bundesregierung aber eine Entschließung zuzuleiten 198 B
- Entwurf eines Gesetzes über das **Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 167/52) 198 B
Alberts (Niedersachsen), Berichterstatter 198 B
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 198 B
- Entwurf eines Gesetzes über den **Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 168/52) 198 C (D)
Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 198 C
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen 198 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Arzneimitteln** (BR-Drucks. Nr. 175/52) 198 C
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 198 C
Bleek, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 199 A
Albertz (Niedersachsen) 199 B
Dr. Ringelmann (Bayern) 199 C
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 199 C/D
- Entwurf einer **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung)** (BR-Drucks. Nr. 170/52) 199 D
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 199 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . 199 D
- Entwurf einer **Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten** (BR-Drucks. Nr. 770/51) 200 A
Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 200 A

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 200 A
- Entwurf einer **Verordnung über die besondere Ernteermittlung für das Jahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 173/52) 200 A
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatte 200 A
- Albertz (Niedersachsen) 200 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit der Maßgabe, daß in § 2 die Worte „der Bundesminister“ ersetzt werden durch „die Bundesregierung“ 200 B
- Entwurf einer **Verordnung zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter** (BR-Drucks. Nr. 172/52) 200 C
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatte 200 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 200 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V — Nr. 9/52) 200 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichtserstatte 200 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Verfahren ab 201 A
- Regelung der **Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat** 201 C
- (B) **Beschlußfassung:** Regelung entsprechend der Vorlage vom 26. April 1952 201 C
- Nächste Sitzung 201 C

Die Sitzung wird um 10,24 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF:** Ich eröffne die 84. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich folgende **Mitteilungen** zu machen.

Der von der verfassunggebenden Landesversammlung des **Südwestdeutschen Bundeslandes** zum Ministerpräsidenten gewählte Herr Dr. Reinhold Maier hat dem Bundesrat die am 26. April 1952 ernannten **Mitglieder der vorläufigen Regierung** mitgeteilt. Gleichzeitig gab der Herr Ministerpräsident davon Kenntnis, daß mit der Bildung der vorläufigen Regierung die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern gemäß § 11 des Zweiten Neugliederungsgesetzes zu einem Bundeslande vereinigt worden sind. Die vorläufige Regierung des Südwestdeutschen Bundeslandes hat als **Mitglieder des Bundesrates** folgende Herren bestellt:

- Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier
- Finanzminister Dr. Frank
- Arbeitsminister Hohlwegler
- Justizminister Renner
- Innenminister Ulrich,

zu stellvertretenden Mitgliedern folgende Herren: (C)

- Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte Fiedler
- Landwirtschaftsminister Herrmann
- Kultusminister Dr. Schenke.

Ich darf die Herren, die uns ja zum größten Teil aus ihrer früheren Tätigkeit im Bundesrat keine Unbekannten sind, herzlich begrüßen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß im Hinblick auf die Vereinigung der drei Länder die **Anmerkung zu § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates** entsprechend zu berichtigen und das neu gebildete Bundesland mit fünf Stimmen einzusetzen ist.

Meine Herren! Mit der Bildung des Südwestdeutschen Bundeslandes sind aus dem Bundesrat ausgeschieden die Herren:

- Staatspräsident Wohleb
- Staatspräsident Dr. Müller
- Kultusminister Dr. Sauer
- Finanzminister Schnorr
- Justizminister Dr. Schühly
- Arbeitsminister Stetter.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, allen Herren, insbesondere aber den Herren Staatspräsidenten Wohleb und Dr. Müller, mit denen wir freundschaftlich verbunden sind und bleiben, beste Grüße zu entbieten und Ihnen für ihre wertvolle Mitarbeit herzlichst zu danken.

(Bravo!)

Da die Zahl der Länder der Bundesrepublik von 12 auf 10 zurückgegangen ist und die Zahl der Mitglieder im Vermittlungsausschuß bisher so festgesetzt war, daß jedes Land im Vermittlungsausschuß vertreten war, muß auch die **Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses** entsprechend geändert werden. In § 1 muß die Zahl der vom Bundestag und Bundesrat zu entsendenden Mitglieder statt auf je 12 auf je 10 festgesetzt werden. Im übrigen sind weitere Änderungen — insbesondere zu § 7 — nicht erforderlich. Ich bitte Sie, für den Fall daß der Bundestag einen entsprechenden Beschluß faßt, einem solchen Beschluß schon heute zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir haben so beschlossen.

Des weiteren schlägt das Präsidium des Bundesrats nach Anhörung des Ständigen Beirats dem Bundesrat vor, der **Übernahme des Sekretärs des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen**, Herrn Regierungsrats Dr. Katzenberger, sowie der **Übernahme des Leiters des Stenographischen Dienstes**, Herrn Regierungsrats Vossen, in das **Beamtenverhältnis und ihrer Ernennung zum Oberregierungsrat** zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Sie haben zugestimmt.

Der Sitzungsbericht der 83. Bundesratssitzung liegt Ihnen vor. Ich darf fragen, ob dagegen Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Von der Tagesordnung werden abgesetzt die Punkte 1, 3, 4, 13, 14, 19 und 21:

- Entwurf einer Verordnung PR Nr. . . . /52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes,
- Entwurf einer Fünften Anordnung über den Eisenbahngütertarif vom Mai 1952,
- Entwurf einer . . . Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom Mai 1952,

- A) Zustimmung des Bundesrates zur endgültigen Berechnung der Beiträge und Zuschüsse der Länder aus dem Finanzausgleich 1950 gem. § 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (BGBl. I S. 408),

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme eines Kredits durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe,

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 13. Juli 1950 (BGBl. S. 327), Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung PR Nr. . . /52 zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen, Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks vom 30. Juli 1948 (Br-Drucks. Nr. 159/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlen-Koks und Steinkohlenbriketts hat den federführenden Wirtschaftsausschuß, für den ich berichte, in zwei Sitzungen eingehend beschäftigt. Ein vom Wirtschaftsausschuß eingesetzter Unterausschuß hat sich mit dem **Zahlenmaterial** befaßt, das die Bundesregierung zur Begründung für die Notwendigkeit der Erhöhung der Kohlenpreise angeführt hat. Das Bundeswirtschaftsministerium hat zur Kontrolle des Zahlenmaterials, welches ihm die Kohlenbergbauleitung überlassen hatte, sein Betriebswirtschafts-Referat zur Aktualisierung eines Enquête-Gutachtens veranlaßt. Dem Unterausschuß haben sowohl das Zahlenmaterial der Kohlenbergbauleitung als auch die Ergebnisse der neuen Überprüfung durch das Betriebswirtschafts-Referat vorgelegen. Auf Grund dieses Materials ist der Wirtschaftsausschuß einhellig zu dem Ergebnis gekommen, daß sich eine **wesentliche Erhöhung der Kohlenpreise** nicht vermeiden läßt, so empfindliche Folgen eine solche Erhöhung auch für viele Zweige unseres Wirtschaftslebens haben wird.

Durch eine Anordnung vom 24. Juli 1951 war auf dem Kohlensektor bekanntlich eine **Marktspaltung** geschaffen worden. Die über 373 000 t täglich hinausgehende Fördermenge wurde zu einem um 35 DM je t erhöhten Preis abgegeben. Jedoch waren der gesamte Hausbrand, die gesamten Kleinverbraucher und bestimmte weitere Wirtschaftszweige, insbesondere die Verkehrsträger, von dieser Regelung ausgenommen, so daß die teurere Spitzkohle im wesentlichen von der Industrie aufgenommen wurde. Nach den Erfahrungen in den letzten neun Monaten kann man wohl sagen, daß diese Marktspaltung sich in keiner Weise bewährt hat. Ihre Beibehaltung wird auch eigentlich von niemandem befürwortet.

Für eine **Neuregelung** würden sich drei Möglichkeiten ergeben:

1. die lineare Erhöhung des Preises für alle Verbrauchergruppen um durchschnittlich 8,90 DM je t;
2. die Erhöhung für alle Verbrauchergruppen mit Ausnahme der sogenannten Hausbrand- und Kleinverbraucher um durchschnittlich 11,65 DM je t;
3. die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung um durchschnittlich 10 DM, wobei die Hausbrandbezüge von dieser Erhöhung ausgenommen werden.

In den beteiligten Wirtschaftskreisen wird die sogenannte **kleine Marktspaltung**, die den Hausbrand begünstigt, dagegen auch für die Kleinverbraucher die Preise erhöht, heftig kritisiert. Es ist darauf hingewiesen worden, daß eine Unterscheidung zwischen Hausbrand- und Kleinverbraucher in diesem Falle außerordentlich schwer getroffen werden könne, so daß Umgehungen Tür und Tor geöffnet werde, wobei insbesondere auf die Frage der Verteilungsschwierigkeiten und die Preisbeobachtung hinzuweisen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit diesen Bedenken auseinandergesetzt, ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß diese verwaltungs- und verteilungstechnischen Schwierigkeiten, deren Bedeutung keinesfalls bagatellisiert werden soll, doch nicht dazu führen dürfen, die **Kleinverbraucher** von der Preiserhöhung auszunehmen. Der Wirtschaftsausschuß glaubt in Übereinstimmung mit den Vertretern der Bundesregierung, daß, wenn schon einzelne Wirtschaftszweige von der Erhöhung ausgenommen werden sollen, hierfür die Kleinverbraucher keineswegs die Priorität haben würden. Auf der anderen Seite muß aus sozialen Gründen unter allen Umständen vermieden werden, die Preise für Hausbrandkohle zu erhöhen. Daher hat sich der Wirtschaftsausschuß in Übereinstimmung mit der Vorlage der Bundesregierung entschlossen, trotz aller technischen Schwierigkeiten und trotz eines in der Verordnung im einzelnen geregelten, komplizierten Rückvergütungsverfahrens an der **Begünstigung des Hausbrandes** festzuhalten, dagegen den Kleinverbrauch an der allgemeinen Preiserhöhung teilnehmen zu lassen.

Mit ernster Sorge hat der Wirtschaftsausschuß die Auswirkungen der Kohlenpreiserhöhung auf die **Energieversorgungs-Unternehmen** betrachtet. Die Herren Vertreter der Bundesregierung haben darauf hingewiesen, daß die Lage der Energieversorgungs-Unternehmen ganz verschieden sei. Viele Unternehmen befinden sich in einer relativ günstigen Lage, und nachdem die sogenannten Kohlenklauseln, die sie in den Verträgen mit den Großabnehmern haben, vor einiger Zeit freigegeben worden sind, werden diese Unternehmen die Preissteigerung für Kohle ohne eine Erhöhung ihrer allgemeinen Haushaltstarife verkraften können. Andere Unternehmen der Energieversorgung sind sicher in einer schwierigeren Lage und werden ohne eine Erhöhung der Tarife nicht auskommen können. Das wird in jedem Einzelfalle von den Länderregierungen und auch von den Stadtverordneten-Vertretern der betreffenden Kommunen zu überprüfen sein.

Ein anderes, sehr ernstes Problem ist die **Behandlung der Verkehrsträger**. Insbesondere die deutsche Bundesbahn wird durch die Kohlenpreiserhöhung mit jährlichen zusätzlichen Kosten von über 130 Millionen DM belastet werden. Diese Be-

(A) lastung wird sich ohne eine **allgemeine Tarifierhöhung** nicht verkraften lassen. Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundesrates hat sich aus diesem Grunde dafür ausgesprochen, alle Verkehrsträger von der Kohlenpreiserhöhung auszunehmen. Das scheint zunächst eine sehr einfache Lösung zu sein. Sie würde aber dazu nötigen, wenn den anerkannten Notwendigkeiten des Kohlenbergbaues entsprochen werden soll, den Preis im übrigen statt um 10 DM um 12,60 DM zu erhöhen. Eine solche Erhöhung erscheint dem Wirtschaftsausschuß nicht tragbar, insbesondere auch im Hinblick auf die eben von mir gestreifte Lage der Energieversorgungs-Unternehmen. Nach langen Verhandlungen ist der Wirtschaftsausschuß schließlich mit großer Mehrheit zu Vorschlägen gekommen, denen, wie ich glaube, auch die Herren Vertreter der Bundesregierung zugestimmt haben. Die Vorschläge ersehen Sie aus der BR-Drucks. Nr. 159/1/52.

Ich darf in diesem Zusammenhang Ihre besondere Aufmerksamkeit auf Ziff. 3 des Vorschlages (§ 4) lenken. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, daß die **Kohlenpreiserhöhung für die Deutsche Bundesbahn** in vollem Umfange in Kraft tritt, jedoch nicht wie für die übrigen Verbraucher ab 1. Mai, sondern erst ab 1. Juni. In der Zwischenzeit wird der Deutschen Bundesbahn die Möglichkeit gegeben sein, ihre Vorschläge für eine notwendige **Erhöhung der Gütertarife** in einer solchen Form auszuarbeiten, die dem Bundesrat die Annahme dieser Vorschläge möglich macht. Ich will auf die Problematik dieser Tarifierhöhung jetzt in diesem Zusammenhang nicht eingehen. Wir werden uns sicher in Kürze damit zu beschäftigen haben. Ich darf in diesem Zusammenhang nur in Parenthese bemerken, daß insbesondere die Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und auch Bayerns auf die besondere Situation der beteiligten Gebiete dieser Länder und die außerordentliche Belastung, die für sie durch eine solche Tarifierhöhung entstehen würde, vorsorglich mit allem Ernst hingewiesen haben.

(B) Wenn die Preiserhöhung für die Deutsche Bundesbahn erst ab 1. Juni in Kraft treten soll, so muß eine entsprechende Regelung gerechterweise auch für die mit der Bundesbahn in Wettbewerb stehende **Binnenschifffahrt** getroffen werden. Besondere Verhältnisse liegen bei der **Seeschifffahrt** vor. Die deutsche Überseetonnage besteht aus den bekannten Gründen heute noch zu 35 % aus Kohlenbrennern, dagegen die mit ihr konkurrierende Welthandelsflotte nur zu 19,2 %. Ohnehin liegt bereits der deutsche Bunkerkohlenpreis nicht unerheblich über dem Preis ausländischer Häfen. Wenn die Seeschifffahrt jetzt noch einen erhöhten Preis zahlen müßte, so würde ihre Wettbewerbslage in unerträglicher Weise verschlechtert werden. Entsprechendes gilt auch für die deutsche **Hochseefischerei**. Nach den von uns nachgeprüften Unterlagen zahlt die englische Hochseefischerei je t Bunkerkohle auf DM umgerechnet 40,70, während unsere Hochseefischerei je t 56,50 DM zahlen muß, und zwar uneingerechnet die jetzt geplante neue Preiserhöhung. So ist der Wirtschaftsausschuß zu dem Ergebnis gelangt — und zwar auch hier, wenn ich es recht verstanden habe, in Übereinstimmung mit den Herren Vertretern der Bundesregierung —, Seeschifffahrt und Hochseefischerei von der Erhöhung auszunehmen. Die Mengen, die an die Seeschifffahrt und die Hochseefischerei geliefert wer-

den, sind zwar für die beteiligten Wirtschaftszweige von größter Bedeutung, aber auf das Ganze gerechnet doch nicht so erheblich, daß sie die Gesamtrechnung des Kohlenbergbaues in nennenswertem Umfang beeinflussen. So werden diese beiden Wirtschaftszweige mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von der Erhöhung ausgenommen werden können, ohne daß der Steigerungsbetrag von 10 DM erhöht zu werden braucht. Es war ja auch das Kriterium der ganzen Diskussion, daß der finanzielle Effekt einer solchen Kohlenpreiserhöhung nicht durch zu sehr privilegierte Wünsche wesentlich beeinträchtigt werden sollte.

Die **nichtbundeseigenen Eisenbahnen** befinden sich zu ihrem weitaus größten Teil in einer außerordentlich schwierigen Situation. Der von ihnen zu bewältigende Verkehr entfällt zumeist auf den Berufsverkehr mit aus sozialen Gründen niedrig gehaltenen Sätzen und auf den Frachtsektor mit ungünstig tarifierten Gütern. An der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen besteht zumeist ein lebhaftes öffentliches Interesse, und so haben sich die beteiligten Länder in vielen Fällen dazu entschließen müssen, das Defizit dieser Bahnen durch nicht unerhebliche öffentliche Mittel und Zuschüsse auszugleichen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich aus diesem Grunde entschlossen, auch die nichtbundeseigenen Bahnen allgemein von der Preiserhöhung auszunehmen. Insoweit darf ich auf die Neufassung des § 1 gemäß Ziff. 1 der Drucks. Nr. 159/1/52 verweisen.

Die übrigen Änderungsvorschläge sind vorwiegend technischer Art und mit den Herren Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums abgesprochen worden. Bemerkenswert ist, daß der Wirtschaftsausschuß zu dem Ergebnis gekommen ist, daß nicht nur Steinkohle und Steinkohlenbriketts, sondern auch **Steinkohlenkoks für den Hausbrand** von der Erhöhung ausgenommen werden sollten, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die großstädtischen Wohnhäuser vielfach mit Koks beheizt werden müssen.

Ich darf Sie namens des Wirtschaftsausschusses bitten, der Regierungsvorlage nach Maßgabe der Änderungen, wie sie der Wirtschaftsausschuß in der Drucks. Nr. 159/1/52 vorgeschlagen hat, zuzustimmen, dagegen den Vorschlag des Agrarausschusses, der grundsätzlich die Marktpaltung beibehalten will, abzulehnen.

Auf diese Darlegungen möchte ich mich zunächst beschränken, werde aber vielleicht Gelegenheit nehmen, zu den Ausführungen des Herrn Vertreters des Agrarausschusses, der die besonderen Wünsche dieses Ausschusses vortragen wird, noch einmal das Wort zu ergreifen.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Agrarausschuß hat sich mit der Verordnung zur Änderung der Kohlenpreise befaßt. Er ist dabei zu einer anderen Auffassung als der Wirtschaftsausschuß gekommen. Eine allgemeine Erhöhung der Kohlenpreise gemäß der Regierungsvorlage würde, soweit diese Erhöhung auch auf die bisher privilegierten Abnehmergruppen ausgedehnt wird, zweifellos zu einer allgemeinen **Preiserhöhung für die sozial kalkulierten Nahrungsmittel** führen. Es muß insoweit hervorgehoben werden, daß die durch die Kohlenpreiserhöhung eintretende Mehrbelastung u. a. folgende Ausmaße hat:

(A) 1. Konsumbrot	4,5 Millionen DM im Jahr
2. Freies Brot	6,7 " " " "
3. Zucker	7,2 " " " "
4. Milch	6,- " " " "
5. Margarine	4,5 " " " "
6. Fischerei	5,- " " " "

Diese Mehraufwendungen müssen entweder auf den Verbraucher oder auf den Erzeuger abgewälzt werden. Hierbei werden die **Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft** insoweit besonders betroffen, als diese Sparten, die bisher die verbilligten Kohlen bezogen haben (Molkereien, Bäckereien usw.), in ihren Kalkulationen am niedrigsten liegen. Auch für die Landwirtschaft selbst werden durch die Kohlenpreiserhöhung erhebliche Mehrbelastungen eintreten, z. B. bei Dampfkohle, bei Trocknungsanlagen, Milchverarbeitung usw.

Der Agrarausschuß hält es daher für notwendig, angesichts dieser Gefahren eine Lösung zu suchen, die einerseits die Forderung des Kohlenbergbaus nach ausreichender Kostendeckung berücksichtigt, andererseits aber nicht zu einer weiteren Steigerung der Kosten für Nahrungsmittel führt. Er sieht einen Weg in der **Aufrechterhaltung der Marktpaltung unter gleichzeitiger Erhöhung der Kohlenpreise um 5 DM je t** für die bisher privilegierten Verbraucher bei gleichzeitiger Senkung des Spitzenpreises. Sollte dieser Empfehlung nicht Rechnung getragen werden, so hält der Agrarausschuß es für unbedingt erforderlich, daß die durch die Änderung des Kohlenpreises eintretenden Preiserhöhungen, vor allem bei Konsumbrot und Zucker, durch Bereitstellung ausreichender **Subventionsbeträge** durch die Bundesregierung aufgefangen werden.

Ein besonderes Wort ist noch notwendig bezüglich der **Hochseefischerei**. Der Regierungsentwurf erkennt zwar die besondere Lage der Hochseefischerei in gewissem Umfange an und sieht eine Vergünstigung vor, diese erscheint jedoch nicht ausreichend. Es wird vielmehr im Interesse der Erhaltung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Hochseefischerei eine **Ausnahmeregelung für Bunkerkohle**, wie sie auch früher bestanden hat, für erforderlich gehalten. Der Agrarausschuß schlägt deshalb vor, den Verordnungsentwurf durch folgenden § 2 a zu ergänzen.

Für Bunkerkohle der Hochseefischerei erfolgt eine Sonderregelung.

Dr. MAIER (Südwestdeutsches Bundesland): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte die auf BR-Drucks. Nr. 159/2/52 vorliegenden **Anträge des Südwestdeutschen Bundeslandes** begründen. Unter I wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 2 der Verordnung in der Fassung des Vorschlages des Wirtschaftsausschusses wie folgt zu ergänzen:

Für den Verkauf von Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts an Hausbrandverbraucher, nicht bundeseigene Eisenbahnen, Seeschifffahrt, Hochseefischerei, Zuckerfabriken, Molkereien und Teigwarenfabriken werden die Verkaufshöchstpreise, wie aus Anlage II ersichtlich, festgesetzt. Sie gelten ab Zeche.

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Kohlenpreise führt zu einer Erhöhung der Verarbeitungskosten, die bei den sozial kalkulierten Lebensmitteln von der

Verarbeitungs- und Verteilungsstufe nicht aufgefangen werden kann. Besondere Schwierigkeiten bestehen wegen der geringen Handelsspannen bei Zucker, Milch und Teigwaren. Da eine Erhöhung der Verbraucherpreise bei diesen wichtigen Nahrungsmitteln vermieden werden muß, wird beantragt, Zuckerfabriken, Molkereien und Teigwarenfabriken ebenso wie den Hausbrand von der Erhöhung der Kohlenpreise auszunehmen.

Weiter bringen wir folgende **EntschlieÙung** ein:

Der Bundesrat möge entsprechend dem Vorschlag des Agrarausschusses beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Erhöhung des Konsumbrotpreises zu ergreifen, gegebenenfalls durch Bereitstellung ausreichender Subventionsbeträge.

Dr. WESTRICK, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich bitte Sie, den soeben von Herrn Ministerpräsidenten Maier begründeten Antrag auf Erweiterung der Ausnahmen von der Kohlenpreisanhebung abzulehnen. Zur Begründung meiner Bitte möchte ich folgendes ausführen. Die Bundesregierung hat in Würdigung der außerordentlichen Bedeutung der Kohlenpreise für die gesamte Volkswirtschaft mit minutiöser Sorgfalt darauf Bedacht genommen, unter keinen Umständen eine zu starke Erhöhung in Vorschlag zu bringen. Es ist Ihnen bereits vorgetragen worden, daß die **Enquête**, die vom Bundeswirtschaftsministerium veranstaltet worden ist und die auf ganz anderem Wege die Kostenlage des Kohlenbergbaus ermittelt hat, als es im Kohlenbergbau selber üblich ist, ein Ergebnis hatte, das erheblich über dem Betrag lag, den die Deutsche Kohlenbergbauleitung als Preiserhöhung beantragt hat. Wir haben uns dann nach langen Beratungen mit den Verbraucherkreisen entschlossen, Ihnen auf Grund sozialer Erwägungen den Vorschlag zu machen, den Hausbrand von der Erhöhung auszunehmen, und zwar ausschließlich in dem Bestreben, die unmittelbare Rückwirkung dieser leider unerläßlichen Kohlenpreiserhöhung auf den Konsumenten auszuschließen oder jedenfalls weitgehend zu mildern. Diese **Herausnahme des Hausbrands**, meine Herren, aus der Kohlenpreisanhebung ist für den Kohlenbergbau eine überaus harte und sehr schwer zu tragende Maßnahme.

Wenn wir uns dann bei den letzten Verhandlungen mit dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrates darüber hinaus bereit fanden, für die **Hochseeschifffahrt** und für die **Hochseefischerei** eine Ausnahme zu machen und die notleidenden **nicht-bundeseigenen Bahnen** auszunehmen, so hatten wir, wie ich Ihnen sagen muß, bei der nochmaligen Behandlung dieser Frage im Bundeskabinett den Eindruck, eher die Grenze dessen, was uns tragbar erschien, überschritten zu haben, als noch nicht bis an die Grenze gegangen zu sein. Es lag uns bei der Behandlung der Kohlenpreiserhöhung in erster Linie daran, die Wiederholung der **Kohlenknappheit**, vor der wir im vergangenen Herbst standen, zu verhindern. Zur Zeit ist der **deutsche Kohlenbergbau** in weiten Teilen nicht in der Lage, jene Aufwendungen zu machen, die er zur Erhaltung seiner gegenwärtigen Förderhöhe unbedingt braucht, geschweige denn Investitionen vorzunehmen, die so notwendig wären, um die gewünschte Fördersteigerung zu erreichen. Meine

- (A) Herren! Ich glaube, daß die Rückwirkung auf die gesamte Wirtschaftslage Deutschlands sehr viel schwieriger ist, wenn wir im Herbst erneut vor einer bössartigen Kohlenknappheit stehen, als wenn wir uns jetzt zu der von uns vorgeschlagenen Kohlenpreiserhöhung entschließen.

Es kommt hinzu, daß es keinen anderen Weg gibt, als den, die **Kohlenlücke**, die auch in diesem Jahre noch beachtlich ist, durch die Einfuhr etwa doppelt teurer und mit Dollar zu bezahlender Amerika-Kohle zu schließen. Wir glauben, in diesem Jahre genötigt zu sein, zwischen 5 und 7 Millionen t Amerika-Kohle einzuführen, die 110 DM pro t kostet. Infolgedessen haben wir ein brennendes Interesse daran, dem deutschen Kohlenbergbau einen Anreiz zu geben und eine Möglichkeit dafür zu schaffen, daß zum mindesten die Förderziffer erhalten bleibt und dort, wo das irgendwie erreichbar ist, eine Steigerung der Förderleistung herbeigeführt wird.

Wenn Sie jetzt eine weitere Ausnahme vorschlagen, meine Herren, dann hat die Bundesregierung die große Befürchtung, daß dadurch jene Barriere eingerissen wird, die den zahlreichen Wünschen auf Ausnahme entgegensteht. Es ist gar nicht zu verkennen, daß eine Fülle von kleinen Sektoren der Wirtschaft, überhaupt des großen Konsumentenkreises, vorhanden ist, die an sich durchaus berechtigterweise darum bitten können, ausgenommen zu werden. Wir haben zahllose Bewerber bei uns gehabt und haben ihre Anträge überprüft. Man kommt eigentlich nur dann zu einer Lösung, wenn man den **Ausnahmekreis so klein wie möglich** hält. Der Wunsch der Bundesregierung war es aus sozialpolitischen Überlegungen heraus, nur den **Hausbrand** zu berücksichtigen. Wir haben dann schweren Herzens den Wünschen dieses Hohen Hauses entsprochen und haben die Schifffahrt, die Fischerei und die nicht bundeseigenen Bahnen mit aufgenommen. Wir bitten Sie aber im Interesse einer ordnungsmäßigen Versorgung mit Kohle dringend, von weiteren Ausnahmen Abstand zu nehmen. Ich möchte nicht unterlassen, zum Schluß noch darauf hinzuweisen, daß das **Verteilungssystem**, das ja ohnehin einen ungeheuren Arbeitsaufwand erfordert, noch wesentlich komplizierter werden wird, wenn wir genötigt werden, dem Antrage des Herrn Vorredners auf Herausnahme der Zuckerfabriken, der Teigwarenfabriken und der Molkereien Rechnung zu tragen. Wir glauben, daß auch im Interesse der Verhütung eines Schwarzen und Grauen Marktes die Ablehnung dieses Antrags empfehlenswert wäre.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst abstimmen lassen über den **Antrag des Agrarausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 159/1/52 S. 2. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu dem **Abänderungsantrag des Südwestdeutschen Bundeslandes** auf BR-Drucks. Nr. 159/2/52. Wer diesem Abänderungsantrage zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Auch dieser Antrag ist **abgelehnt**.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die den **Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses**, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 159/1/52 ergeben, zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehr-

heit; die Empfehlungen sind bei Stimmenthaltung (C) des Landes Hessen **angenommen**.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung PR Nr./52 zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (BR-Drucks. Nr. 158/52).

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hinsichtlich des Ihnen in BR-Drucks. Nr. 158/52 vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst darf ich mir eine Begründung ersparen. Die Einzelheiten des Entwurfs ergeben sich mit hinreichender Deutlichkeit aus seinem Text und der Begründung. Die beteiligten Ausschüsse haben gegen den Aufbau, die organisatorischen Einzelheiten und gegen die Eigentums- und Vermögensregelung grundsätzliche Bedenken nicht erhoben. Die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 158/1/52 vorliegenden **Änderungsvorschläge** dienen vor allem der Klärstellung solcher Sonderfragen, an deren Lösung die Länder besonders interessiert sind. Namens der beteiligten Ausschüsse bitte ich Sie, die Änderungsvorschläge zu übernehmen. Zur Erleichterung der Abstimmung möchte ich mir den Vorschlag erlauben, über alle Vorschläge insgesamt abzustimmen.

Abschließend darf ich zu Protokoll feststellen, daß der **Ausschuß für innere Angelegenheiten** es als erforderlich ansieht, im letzten Absatz der zu § 5 gegebenen Begründung den Satz über die nicht (D) vorgesehene Bestellung von Stellvertretern der **Verwaltungsbeiratsmitglieder** zu streichen. Da das Gesetz selbst über die Frage der Stellvertretung nichts aussagt, besteht kein Anlaß, diese Frage durch einen Vermerk in der Begründung negativ zu beeinflussen, und zwar um so weniger, als Einigkeit darüber besteht, daß, sofern Stellvertreter bestellt worden sind, niemals ordentliches Mitglied und Stellvertreter, sondern immer nur einer von beiden an den Sitzungen teilnehmen kann. Der zuständige Referent des Bundesministeriums für Verkehr hat die gewünschte Streichung zugesagt.

Meine Herren! Es ist dann noch ein **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** gestellt worden, der sich ebenfalls auf eine Stelle der Begründung bezieht. Ich darf dazu von vornherein sagen, daß diesem Verlangen schon in der Sitzung des Verkehrsausschusses nachgekommen worden ist, indem zu Protokoll genommen wurde, daß die Begründung im Sinne des Wunsches des Landes Rheinland-Pfalz geändert wird.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Da der Ausschuß, wie wir eben gehört haben, die Streichung bereits beschlossen hat, werden wir sie auch hier beschließen müssen. Deshalb ist der Antrag unseres Landes auf BR-Drucks. Nr. 158/3/52 eingebracht worden. Es wird in der Begründung auf Seite 13 die Rechtslage in bezug auf die Länder der ehemaligen französischen Zone in einer Weise dargestellt, die unrichtig ist. Aus diesem Grunde haben wir es für richtig gehalten, zu beantragen, daß der in unserem Antrage angeführte Satz gestrichen wird. Ich glaube, daß muß formell beschlossen werden.

- A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst einen Antrag gestellt, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 158/2/52 vorliegt; und zwar haben wir zunächst den **Antrag** gestellt, der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, **den Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst abzulehnen**. Es soll nach § 1 des Entwurfs eine **nicht rechtsfähige Anstalt „Deutscher Wetterdienst“** errichtet werden, die dem Bundesminister für Verkehr unterstellt wird. Der Aufbau, der in der Vorlage für diese nicht rechtsfähige Anstalt vorgesehen ist, erscheint verfassungsrechtlich nicht zulässig. Denn die außerhalb des Sitzes bestehenden Einrichtungen des Deutschen Wetterdienstes stellen nicht, wie bisher dargelegt wurde, bloße Außenstellen der Anstalt, also gewissermaßen Glieder der Anstalt, dar, sondern sie erweisen sich als **nachgeordnete Dienststellen der Anstalt** und bilden damit **Mittelstellen und Außenstellen der Anstalt**, also einen Unterbau im Sinne des Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG. Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG kann für selbständige Bundesoberbehörden und bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ein eigener Mittel- und Unterbau nur unter den Voraussetzungen, die im Grundgesetz an dieser Stelle enthalten sind, errichtet werden. Aber die Voraussetzungen sind abgesehen von dem Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages nicht erfüllt; denn es liegt nicht eine dem Bund erwachsene Neuaufgabe im Sinne des **Art. 87 Abs. 3** vor. Der Wetterdienst hat ja schon von jeher bestanden. Die Aufgaben des Wetterdienstes werden seit Jahrzehnten erfüllt und werden auch seit der Entstehung des
- (B) Bundes weiterhin von den Ländern bzw. von den Einrichtungen der Länder wahrgenommen. Es fehlt also an der grundlegenden primären Voraussetzung des Vorliegens einer neuen Aufgabe. Die Anstalt kann deshalb nicht in der vorgesehenen Form als Bundeseinrichtung mit eigenem Mittel- und Unterbau errichtet werden.

Außerdem wäre die **Frage der Dringlichkeit** noch aufzuwerfen; denn das Grundgesetz verlangt eine **Vordringlichkeit** für die Einrichtung der Anstalt. Auch diese Frage muß naturgemäß verneint werden, weil ja bisher schon der Wetterdienst in einer durchaus ausreichenden Weise wahrgenommen wird.

Falls aber der Bundesrat sich nicht der Gedankenführung und dem Antrag Bayerns anschließen sollte, stellen wir unter II unserer Vorlage den Antrag, daß in § 4 Abs. 4 und in § 19 jeweils nach „Bundesminister für Verkehr“ **eingefügt** wird „mit **Zustimmung des Bundesrats**“. Denn die nach § 4 Abs. 4 des Entwurfs zu erlassende „Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst“ regelt den Aufbau der Anstalt und damit auch den Aufbau der Dienststellen in den Ländern, und diese Dienststellen — nämlich die Wetterämter, die Klimastationen und die Wetterdienststellen — sind sowohl für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft als auch für das Fremdenwesen und die verschiedenen Zwecke der inneren Verwaltung von großer Bedeutung. Ihre Einrichtung und etwaige Aufhebung berührt, wie es in unserem Antrag heißt, lebenswichtige Interessen der Länder, insbesondere auch der Bevölkerung und deren wetterdienstlicher Betreuung (Prognosen für den Ausflugsver-

kehr, Sturmwarnungen und dergleichen). Es muß daher sichergestellt sein, daß nicht etwa im Wege der Verwaltungsordnung **Eingriffe in den jetzigen Aufbau der örtlichen Dienststellen des Wetterdienstes** entgegen den Interessen der Länder erfolgen. Deshalb ist es notwendig, die Zustimmung des Bundesrates als der Vertretung der Länder vorzusehen. Dieses Verlangen stützt sich hinsichtlich der Verwaltungsordnung auf Art. 86 Satz 2 GG, hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften auf Art. 86 Satz 1.

Außerdem beantragt Bayern eine **Neufassung des § 5**, der die **Zusammensetzung des Verwaltungsbeirates** regelt. Wir bitten darum, daß der Verwaltungsbeirat sich aus je einem Vertreter der beteiligten Bundesminister und aus je einem Vertreter der Länder des Bundes und des Landes Berlin, die von den Landesregierungen bestellt werden können, zusammensetzt. Auf diese Weise wird eine gewisse Parität gewahrt, während bei der Regelung, wie sie die Vorlage der Bundesregierung enthält, ein schwaches Übergewicht der Bundesregierung vorhanden wäre, weil nicht je ein Vertreter, sondern zwei Vertreter der wichtigsten Bundesministerien, die in diesem Falle zuständig sind, vorgesehen sind.

Wir haben ferner großes Gewicht darauf gelegt, daß in dem Gesetz auch die **Aufgaben des Verwaltungsbeirates** umrissen werden, nämlich dem Bundesminister für Verkehr die Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst vorzuschlagen, in allen grundsätzlichen und wesentlichen Fragen der Verwaltung der Anstalt zu beschließen und die Verwaltung der Anstalt zu überwachen. Diese Bestimmung halten wir für erforderlich. Es ist im Hinblick auf die Bedeutung der Aufgaben des Wetterdienstes für die Interessen der Länder **notwendig, eine angemessene Beteiligung der Länder** bei der Verwaltung der Anstalt vorzusehen. Dazu ist wiederum notwendig, daß der Einfluß der Vertreter der Länder im Verwaltungsbeirat gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Regelung entsprechend verstärkt wird. Endlich bedarf es einer zweckdienlichen Wahrnehmung der Interessen der Länder durch Einräumung gewisser Mindestbefugnisse des Verwaltungsbeirates im Gesetz. Gerade auf diese gesetzliche Festlegung legen wir besonderes Gewicht.

Den Antrag bitte ich, bei der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes mit zu berücksichtigen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 158/2/52, unter I, den **Gesetzesentwurf abzulehnen**. Wer diesem Antrag des Landes Bayern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kommen dann zu dem **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 158/2/52 unter II Nr. 1, in § 4 Abs. 4 und in § 19 nach den Worten „vom Bundesminister für Verkehr“ bzw. nach den Worten „Der Bundesminister für Verkehr erläßt“ jeweils einzufügen „mit **Zustimmung des Bundesrates**“. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist auch die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

(A) Ferner beantragt **Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 158/2/52 unter II 2, dem § 5 die Fassung zu geben, wie sie sich aus der Drucksache ergibt. Ich glaube, ich kann über den Vorschlag im ganzen abstimmen lassen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

Wir kommen somit zur Abstimmung über die **Anträge der Ausschüsse** auf BR-Drucks. Nr. 158/1/52. Wer den von den Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben beschlossenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben**.

BECHER (Rheinland-Pfalz): Es muß noch über unseren Antrag auf BR-Drucks. Nr. 158/3/52 abgestimmt werden.

Präsident KOPF: Meine Herren! Wenn ich dazu etwas sagen darf, so ist es mir wirklich außerordentlich zweifelhaft, ob der Bundesrat zu der Begründung einer Regierungsvorlage irgendeinen Beschluß auf Abänderung fassen kann.

(Sehr richtig!)

Wir können zu einem Gesetz Stellung nehmen und können Vorschläge zur Abänderung von Paragraphen machen. Es ist mir aber sehr zweifelhaft, ob wir der Bundesregierung vorschreiben können, die Begründung abzuändern.

(Zustimmung.)

Dr. SCHILLER (Hamburg): Ich darf nur noch einmal sagen und mich gleichzeitig verbessern: im Innenausschuß ist diese Änderung der Begründung protokollarisch zugesagt worden.

Präsident KOPF: Ich glaube, es handelt sich um eine reine Entscheidung der Bundesregierung darüber, wie sie eine Gesetzesvorlage begründen will. Wenn sie im Innenausschuß zugesagt hat, daß die Begründung abgeändert werden soll, ist Raum für eine Entschließung nicht gegeben.

Dr. FROHNE, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Die Bundesregierung hat gegen die von Rheinland-Pfalz beantragte Änderung der Begründung keine Bedenken.

Präsident KOPF: Trotzdem glaube ich nicht, daß wir das beschließen können.

BECHER (Rheinland-Pfalz): Für die Anwendung des Gesetzes ist die Begründung an und für sich die Grundlage. Infolgedessen ist wohl doch eine Abänderung nötig.

Präsident KOPF: Danach hätten wir das Recht, die Begründungen bei sämtlichen Gesetzen zu überprüfen und, wenn uns eine Formulierung in einer Begründung nicht paßt, zu beschließen: Bundesregierung, du mußt dein Gesetz nicht so, sondern so begründen. Ich halte das einfach für unmöglich. Aber ich kann mich irren.

RENNER (Südwestdeutsches Bundesland): Ich bitte, dafür Verständnis zu haben, daß Rheinland-Pfalz und jetzt auch das Südwestdeutsche Bundesland die Streichung dieses Satzes wün-

schen. Es ist in diesem Satz behauptet worden, die drei Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern hätten eine Verordnung erlassen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Diese Auffassung läßt sich rechtlich nicht halten. Es sind auch schon **richterliche Entscheidungen** ergangen, die diese Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz und der früheren Länder Württemberg-Hohenzollern und Baden für rechtsgültig erklären. Deswegen ist der Wunsch dieser Länder berechtigt. Wenn man Bedenken hat, die Streichung zu beschließen, dann könnte man doch feststellen, daß der Bundesrat der Auffassung ist, diese in den Ländern ergangenen Verordnungen hätten dem Grundgesetz nicht widersprochen.

Präsident KOPF: Herr Kollege Renner, ich weiß nicht, worüber wir überhaupt noch reden. Die Bundesregierung hat zugesagt, daß sie die betreffende Stelle abändern will. Das genügt doch.

(Zustimmung. — Becher: Aber nur auf Grund unseres Antrages!)

— Das hat sie bereits im Ausschuß zugesagt.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Wir legen aber Wert darauf, daß diese Erklärung in der Öffentlichkeit abgegeben wird.

Präsident KOPF: Das ist eben zugesagt worden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Ich möchte auf Ihre eingangs gestellte Frage zurückkommen, ob der Bundesrat in der Lage ist, **zur Begründung von Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen**. Ich bin der Anschauung, daß er das tun kann, daß er es unter Umständen sogar tun muß, wenn die Begründung Feststellungen enthält, die den Länderinteressen zuwiderlaufen, unter Umständen sogar wie im vorliegenden Fall auch dann, wenn die Begründung Feststellungen enthält, die den Interessen eines einzelnen Landes zuwiderlaufen und der Bundesrat sich der Auffassung anschließt, daß eine Feststellung getroffen wird, die im Interesse des beteiligten Landes nicht ohne weiteres hingenommen werden kann. Gerade in der Frage der **Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund** legen wir das größte Gewicht darauf, daß nicht irgendwo Feststellungen getroffen werden, die präjudizierlich wirken. Infolgedessen sollte nach meiner Meinung der Bundesrat sich nicht das Recht nehmen lassen, auch zur Begründung im Einzelfall Stellung zu nehmen. Er hat natürlich die Möglichkeit, ein Gesetz abzulehnen, weil ihm die Begründung nicht behagt; aber er kann ein Interesse daran haben, daß das Gesetz angenommen, die Begründung aber entsprechend klargestellt wird. In diesem Fall würde es wohl ohne weiteres zulässig sein, daß der Bundesrat einen Beschluß faßt. Im vorliegenden Fall ist eine Beschlußfassung nach der Erklärung der Bundesregierung gegenstandslos.

Präsident KOPF: Das habe ich bereits vorhin festgestellt, und es ist demgemäß beschlossen worden.

Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von ständigen Mitgliedern des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 189/52).

(A) **WOLTERS** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gelegentlich der Verabschiedung der Ersten Durchführungs-Verordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen hat der Bundesrat auf Grund des § 8 des bezeichneten Gesetzes die dem früheren Reichsrat gemäß § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zustehenden Rechte in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um das **Vorschlagsrecht für die Ernennung des Präsidenten und der ständigen Mitglieder dieses Amtes**. Der vom Bundesrat seinerzeit vorgeschlagene Präsident ist in der Zwischenzeit ernannt worden. Die Liste der ständigen Mitglieder, die es nunmehr zu ernennen gilt, liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 189/52 vor. Die Liste unterscheidet zwischen Beamten, die auf Grund der beamtenrechtlichen Vorschriften übernommen werden müssen, und solchen, für die ein freies Vorschlagsrecht gegeben ist. Der Wirtschaftsausschuß hat von dieser Unterscheidung praktischen Gebrauch nicht gemacht. Er empfiehlt Ihnen, die in der Liste genannten insgesamt 28 Persönlichkeiten als ständige Mitglieder des Bundesamtes vorzuschlagen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen hat, die in Betracht kommenden 28 Personen zur Ernennung als ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vorzuschlagen**.

Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 176/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 hat den Bundesrat bereits einmal in der Sitzung vom 29. Februar beschäftigt. Der Bundesrat hatte sich seinerzeit auf den Standpunkt gestellt, daß dieses **Gesetz verfrüht** und die den Ländern zugemutete **Belastung nicht tragbar** sei. Auf Wunsch des Finanzausschusses des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich dieses Bedenken des Bundesrates im Plenum des Bundestages kurz vorgetragen und dazu ein weiteres Bedenken angemerkt, nämlich die Tatsache, daß das **Lastenausgleichsgesetz**, das jetzt den Bundestag in zweiter Lesung beschäftigt, eine sehr wesentliche **zusätzliche Belastung für die Länder ab Rechnungsjahr 1952** mit sich bringen würde, so daß man — das war meine kalkulatorische Überlegung — eigentlich nicht mit einer Belastung der Länder in Höhe von 40 % des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer, sondern wahrscheinlich mit einer **Belastung von 46 %** rechnen müßte, einer Ziffer, die bei der weiteren Behandlung dieses Punktes außerordentlich beachtlich ist.

Der Herr Bundesfinanzminister hat sich, nachdem ich diese Erklärung im Bundestag abgegeben hatte, zu der Gesetzesvorlage und auch zu der Stellungnahme des Bundesrates eingehend geäußert. Diese Stellungnahme liegt gedruckt vor in

dem Protokoll über die 206. Sitzung des Bundestages. Der Herr **Bundesfinanzminister** hat gesagt, der Gesetzentwurf komme nicht zu früh — wir hatten gesagt: er kommt zu früh, weil noch gar keine zahlenmäßigen Unterlagen vorliegen —, vielmehr komme der Gesetzentwurf jetzt eigentlich schon zu spät, und er hat diese seine gegenteilige Auffassung damit begründet, die Länder führten jetzt zwar freiwillig 27 % des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer ab, wie es für das Rechnungsjahr 1951 gesetzlich festgelegt sei, es ergebe sich aber ein **Differenzbetrag zwischen 27 % und 40 %**, der nicht etwa einem Sonderkonto zugeführt werde und daher im Falle einer endgültigen Regelung des Bundesanteils gleich an den Bund abgeführt werden könne, sondern es würde eine Verschuldung der Länder gegenüber dem Bund entstehen, die ihm nach den Erfahrungen früherer Jahre große Sorgen machen würde; insofern komme das Gesetz zu spät. Die Tatsache, daß eigentlich die **erforderlichen Unterlagen**, die Art. 106 Abs. 3 GG für die Inanspruchnahme der Länder vorsieht, bisher vom Bund nicht geliefert worden sind, hat der Herr Bundesfinanzminister ebenfalls behandelt, und es ist wohl anzunehmen, daß Mitte dieses Monats das Bundeskabinett den Nachtragshaushalt für 1952 vorlegen wird, so daß dann die zahlenmäßigen Grundlagen in dem Sinne, wie sie sich die Länder denken, beschafft sein werden.

Zu dem zweiten Punkt, daß die **Belastung mit 40 % untragbar** sei, hat der Herr Bundesfinanzminister im Bundestag gesagt, er müsse sich eigentlich vor dem Bundestag entschuldigen, daß er nur 40 % gefordert habe; denn mit der Lage der Bundesfinanzen sei das nicht ganz vereinbar. Ich kann mich aus den früheren Verhandlungen (D) zwischen dem Herrn Bundesfinanzminister und dem Finanzausschuß des Bundesrates erinnern, daß Einvernehmen darüber bestand, daß mit 40 % tatsächlich für die Länder die obere Grenze des Möglichen erreicht sei.

Über den dritten Punkt, nämlich darüber, was das **Lastenausgleichsgesetz** den Ländern beschert, ist in dieser Bundestagssitzung weiter nicht gesprochen worden. Ich darf Ihnen aber kurz vortragen, welche Zahlen mir da etwa vorschweben. Nach der zweiten Lesung des Entwurfs eines Lastenausgleichsgesetzes soll die öffentliche Hand, d. h. Bund, Länder und Gemeinden, **250 Millionen jährlich an Zuschüssen für die Kriegsschadenrenten** zahlen. Die Steuerreferenten der Länder haben sich errechnet, daß durch den Verzicht auf die Vermögensteuer, besonders mit Rücksicht auf die Tatsache, daß ja nun wachsendes Vermögen auch zu einem wachsenden Aufkommen an **Vermögensteuer** führen muß, wohl à la longue mit einem **Ausfall von 200 Millionen jährlich** zu rechnen sei. Wenn wirklich die Annuitäten für die Vermögensabgabe im Lastenausgleich bei der **Einkommensteuer** zum Abzug kommen sollten, müßte hier ein **Ausfall von etwa 180 Millionen jährlich** in Rechnung gestellt werden. Sodann sollen Bund und Länder, also die öffentlichen Haushalte, die **Teuerungszuschläge für die Kriegsschadenrenten** zahlen. Ferner soll das **land- und forstwirtschaftliche Vermögen** entgegen der Regierungsvorlage zur Abgabe mit herangezogen werden, auch soweit es der öffentlichen Hand gehört, was voraussichtlich eine **zusätzliche Belastung von 80 Millionen** allein für die Länder zur Folge haben dürfte. Wenn

(A) man dann noch die Steigerung der Verwaltungskosten, die Tatsache, daß die Krankenversorgung außerhalb des Lastenausgleichsfonds finanziert werden soll, und ähnliche Dinge zusammenrechnet, dann kommt man nach meiner Meinung dahin, daß die öffentliche Hand direkt oder indirekt mit 900 bis 1000 Millionen belastet würde. Es läßt sich im Moment noch nicht sicher sagen, was davon unmittelbar auf die Haushaltspläne der Länder entfallen wird. Aber da die Länder auch indirekt an der Finanzierung teilhaben müssen, die über den Bundesrat läuft, glaube ich, daß eine Schätzung, nach der eine zusätzliche Belastung von 600 Millionen auf die Länder zurollt — wenn nicht noch Änderungen an dem Entwurf vorgenommen werden — sich einigermaßen rechtfertigen läßt, insbesondere in einem Augenblick, in dem über grundsätzliche finanzpolitische Fragen für dieses Rechnungsjahr und für die weitere Zukunft zu entscheiden ist.

An diesen Tatsachen hat sich seitdem nichts geändert. Deswegen ist der Finanzausschuß nach erneuter Beratung der Gesetzesvorlage zu der Meinung gekommen, daß der Vermittlungsausschuß durch Beschluß des Bundesrates angerufen werden sollte. Der Finanzausschuß hat in seinem Antrag, wie er Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 176/1/52 vorliegt, zum Ausdruck gebracht, man solle an der Belastung mit 27 % für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1952 festhalten; bis dahin werde sich zeigen, was tatsächlich an Steuern aufkomme und was tatsächlich für den laufenden Bundesbedarf gebraucht werde, so daß es dann an der Zeit sei, evtl. einen anderen, weitergehenden Beschluß für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres herbeizuführen.

(B) Meine Herren! Ich glaube, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich die Begründung, die der Finanzausschuß seinem Beschluß beigegeben hat, im einzelnen nicht vortrage. Sie liegt Ihnen schriftlich vor. Bei der Stellungnahme des Ausschusses kommen auch einige rechtliche Gesichtspunkte zum Tragen, indem nämlich die grundsätzliche Frage angeschnitten wird, inwieweit Art. 106 Abs. 3 GG herangezogen werden kann, um den Finanzbedarf des Bundes außerhalb des ordentlichen Haushaltsplans zu decken. Wir sind der Meinung, daß das nicht zulässig ist, weder direkt noch indirekt. Ferner — das darf ich auch noch betonen — wenden sich die Finanzminister der Länder sehr scharf gegen den in der Begründung zu dem Gesetz vorgetragene Gedanken, als wenn es sich bei den Länderinstanzen eigentlich nur um eine statische Erledigung von Verwaltungsaufgaben handele und das dynamische Element der Finanzpolitik beim Bund läge, so daß auch aus diesem Grunde eine erheblich höhere Belastung des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten des Bundes seine Rechtfertigung fände. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine große Dynamik in den Haushaltsplänen der Länder steckt, etwa bei der Finanzierung der Wiedereingliederung der Vertriebenen, bei der Finanzierung des Wohnungsbaus, bei der Beseitigung von Kriegsschäden, bei der Förderung der demontagegeschädigten Wirtschaft, bei der Finanzierung der Wiedergutmachung, gar nicht zu reden von den Schulfragen, dem Straßenbau, den notwendigen Ausgaben für Hochschulwesen usw., die man in diesem Zusammenhang doch keinesfalls vergessen darf.

So ist also der Finanzausschuß zu der Überzeugung gekommen, Ihnen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit der Modalität zu empfehlen, wie sie in dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 176/1/52 niedergelegt ist.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg ist grundsätzlich gegen das Gesetz und wird sich dagegen wenden, daß der Bundesrat den Vermittlungsausschuß anruft. Wir wünschen, daß die Initiative bei der Bundesregierung liegt. Es wäre aber möglich, daß dieser Vorschlag nicht die Mehrheit des Bundesrates findet. Deswegen mache ich den Vermittlungsvorschlag, daß der Antrag des Finanzausschusses, der sich auf das erste Halbjahr des Etatjahres beschränkt, auf das ganze Etatjahr erstreckt wird, das heißt also, daß für das ganze Etatjahr im Vermittlungsausschuß 27 % beantragt werden. Es ist für die Länderhaushalte ein außerordentlich unglücklicher Zustand, daß die Regelung auf ein halbes Jahr beschlossen werden soll und daß die Länder nach Ablauf des ersten Halbjahrs des Etatjahres evtl. vor der Notwendigkeit stehen, mit Rücksicht auf die Erhöhung des von der Bundesregierung in Anspruch genommenen Prozentsatzes einen Nachtragsetat aufzustellen, der naturgemäß nur einen negativen Charakter tragen könnte und in dem die bereits im einzelnen beschlossenen Ausgaben um den Betrag gekürzt werden, der notwendig ist, um den erhöhten Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu decken.

Präsident KOPF: Herr Senator, Sie stellen den Antrag, dem Gesetz nicht zuzustimmen?

Dr. DUDEK (Hamburg): Wenn die Zustimmung zu dem Gesetz verweigert wird, ist die Sache erledigt. Wenn aber der Hamburger Antrag, die Zustimmung zum Gesetz zu verweigern, keine Mehrheit findet, dann stelle ich in eventum den Antrag, den Vorschlag des Finanzausschusses dahin abzuändern, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen wird, 27 % für das ganze Etatjahr vorzusehen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ihre Regierungen haben bereits beschlossen; die Abstimmung liegt infolgedessen fest. Wenn ich jetzt das Wort ergreife, geschieht das nicht in der törichten Auffassung, daß ich durch meine Ausführungen Ihre Abstimmung noch beeinflussen könnte. Es geschieht lediglich zur Vorbereitung der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses. Wenn der Vermittlungsausschuß, wie ich hoffe, auf Ihren Antrag hin angerufen wird — was ich als die freundlichere Form betrachte — und nicht auf Antrag der Bundesregierung angerufen zu werden braucht, wird es auf alle Fälle notwendig sein, daß wir uns über die Probleme, die im Vermittlungsausschuß zu besprechen sind, heute schon klar werden, damit wir im Vermittlungsausschuß wirklich sachliche Arbeit leisten können und uns nicht etwa in unnützen Theorien ergehen.

Die Fragen, die zu erörtern sind, gehen aus der Begründung hervor, die dem Beschluß des Finanzausschusses beigegeben worden ist. Die erste Behauptung ist, daß der Bundesfinanzbedarf, der eine 40%ige Beteiligung des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer rechtfertigen könnte, nicht nachgewiesen sei. Meine Herren! Wenn Sie in den

(A) letzten Tagen in der Presse gelesen haben, daß im **Monat März und im Monat April** allein an **Besatzungskosten** für den Bundeshaushalt weit über 2000 Millionen D-Mark entstanden sind, wenn Sie wissen, daß damit der normal in Rechnung zu stellende Bedarf um weit über eine Milliarde überstiegen worden ist, und wenn Sie dann noch die Behauptung vor dem Vermittlungsausschuß begründen wollen, daß der Bundesfinanzbedarf nicht nachgewiesen sei, dann sind Sie größere Rechenkünstler, als ich für möglich gehalten habe. Sie wissen ganz genau, daß sich die Besatzungsbehörden auch in Zukunft nicht an die Grenze, die wir seinerzeit vorausgesetzt hatten, glauben halten zu können, und daß der Bundesfinanzminister deswegen auf seine Verantwortung und Gefahr gezwungen gewesen ist, vor der Öffentlichkeit zu erklären, daß er nach den Erfahrungen der Monate März und April künftig **Besatzungskosten** über einen bestimmten Betrag hinaus nicht mehr anderen Stellen überläßt, sondern jede einzelne D-Mark von seiner persönlichen Zustimmung abhängig macht. Das ist eine Formulierung, die mit dem bestehenden Besatzungsstatut noch vereinbar ist und deren sachliche Bedeutung ich hier nicht auseinanderzusetzen habe.

In dieser Stunde kämpft also der Bundesfinanzminister schon darum, den Bundeshaushalt unter einem solchen Druck überhaupt noch aufrechtzuerhalten. Ich habe mich bemüht, Ihnen **sämtliche Unterlagen** für einen Überblick über den normalen Ablauf der Dinge, wobei die Besatzungskosten der Monate März und April nicht eingerechnet waren, zu geben; ich darf auf die Drucks. Nr. 3168 verweisen. Nachdem Sie dann den Beschluß gefaßt hatten, ich solle auch die **Unterlagen für den künftigen Haushalt** geben, habe ich Ihnen die Unterlagen, wie sie damals vorlagen, übermittelt und selbstverständlich dazu erklärt, daß wir alle in Deutschland sparen müssen, daß der Bundesfinanzminister mit dem besten Beispiel voranzugehen den Ehrgeiz hat und daß er den größten Teil der Anforderungen, die an ihn gestellt werden, überhaupt nicht für erörterungswert hält, sondern von vornherein einen Betrag von ungefähr 1½ Milliarden ausscheidet. Er hat Ihnen die **Posten** genannt, die unvermeidbar sind. Es waren zwei Hauptposten. Der erste Posten betraf die **Erhöhung der Ausgaben für Besatzungskosten und den Verteidigungsbeitrag**, die nunmehr nach den Erfahrungen der Monate März und April kassenmäßig betrachtet — ich bitte, sich jetzt nicht an den Termin des 31. März zu hängen — über alles das hinausgehen, was als Mehrbedarf gegenüber der Drucks. Nr. 3168 vorgesehen war. Der zweite Posten war die beabsichtigte **Erhöhung der Ausgaben für den Wohnungsbau**, über die wir uns bei der Erörterung des anderen Grundsatzes, den Sie ausgesprochen haben, unterhalten können. Wie die Dinge heute liegen, muß ich Ihnen jetzt schon die Erklärung abgeben, daß der **Bundesfinanzbedarf** nach den nicht voraussehbaren Ereignissen der letzten zwei Monate bedeutend höher sein wird, als ich in der Drucks. Nr. 3168 und in den weiteren Schreiben noch annehmen konnte. Ich bin gern bereit, Ihnen jede Nachprüfung zu überlassen, so bedenklich es für den Finanzminister ist, einen Haushalt zu überstürzen, weil die Vorbereitung des Haushalts zu Einsparungen führt und der rasche Abschluß eines Haushalts die Gefahr mit sich bringt, daß dem Finanzminister nicht die Zeit

bleibt, die Einsparungen, die er für möglich hält und durchführen will, auch wirklich sofort durchzuführen. (C)

Auf Ihren Wunsch und — ich darf sagen — auf Ihre Verantwortung hin habe ich mich entschlossen, den **Nachtragshaushalt für das Jahr 1952**, der zusammen mit dem Wiederholungshaushalt dann ein geschlossenes Ganzes bildet und bis zur letzten Putzfrau in der Verwaltung also alle Ausgaben nachweist, Ihnen bis zum 15. Mai — ein früherer Termin ist nicht möglich — zur Kenntnis zu bringen. Es wird ein Haushalt sein, der voraussichtlich der Verfassung nicht entspricht, weil es unter den jetzigen Verhältnissen selbst bei 40 % ganz unmöglich ist, eine Abgleichung dieses Bundeshaushalts durchzuführen. Der Haushalt kann also nur unter der Voraussetzung vorgelegt werden, daß sich das Bundeskabinett entschließt, die Vorschläge, die der Bundesfinanzminister während des Laufes der Kabinettsberatungen zur Abgleichung des Haushalts macht, zu akzeptieren. Das ist die derzeitige Situation. Selbstverständlich wird dieser Haushaltsplan unter der Voraussetzung aufgestellt sein, daß 40 % Bundesanteil eingehen. Sie sehen also, wie sich die **Haushaltslage des Bundes** unter dieser Voraussetzung gestalten würde, und Sie können sich im Vermittlungsausschuß dazu äußern, ob Sie nunmehr glauben, daß der Nachweis für den Bundesfinanzbedarf gegeben ist. Der Haushalt wird Ihnen zeigen, daß ein Streit über einzelne Posten für die Frage der 40 % völlig zwecklos und gegenstandslos ist, weil — gleichgültig, wie im einzelnen dies oder jenes gestaltet wird —, auch bei Annahme der 40 % mit einem **Zuschußbedarf des Bundes** über eine Milliarde hinaus gerechnet werden muß. Das ist die Situation. Wenn ich infolgedessen im Bundestag davor gewarnt habe, die Lösung dieser Frage als verfrüht zu bezeichnen und zu glauben, man könne eine Frage, die doch einmal entschieden werden muß, wenigstens hinausziehen, dann habe ich das aus der folgenden Erkenntnis heraus getan: ich halte es für unwahrscheinlich, daß der **Differenzbetrag**, um den es momentan in der Erörterung geht, inzwischen auf das Konto dessen, den es künftig angeht, zurückgestellt wird, sondern ich muß leider mit der Tatsache rechnen, daß dieser Differenzbetrag, bis das Gesetz in Kraft tritt, eben nicht mehr vorhanden sein wird. Meine Herren! Wir haben einen umfangreichen Schriftwechsel über Rückstände der Länder aus den Jahren 1949, 1950 und 1951, und Sie werden mir bestätigen, daß es für den Bundesfinanzminister sehr schwer ist, auch bei rechtlich anerkannten Verpflichtungen der Länder selbst in Zeiten, in denen unbestritten die Einkünfte dieser Länder eine steigende, günstige Entwicklung gehabt haben, für die Bundeskasse etwas zu erreichen. Sie werden also — vor allem die Finanzminister — sicherlich menschlich und kollegial dieses Bedenken, das ich geäußert habe, daß nämlich der Differenzbetrag nicht mehr vorhanden sein wird, wenn wir die Entscheidung verzögern, verstehen. (D)

Meine Herren! Sie haben dann einen **zweiten Grundsatz** vorgetragen: **der Bund soll Länderaufgaben nicht zu Bundesaufgaben machen**, insbesondere nicht auf Kosten der Länderfinanzmasse. Wenn ich mich an meine politische Vergangenheit erinnere, mich daran erinnere, wie ich Broschüren darüber geschrieben habe, daß in früherer Zeit die **Aushöhlung der Länder**, wie ich es nannte, gerade

(A) auf diesem Wege geschehen ist, dann muß ich erklären: Gott sei Dank, daß dieser Grundsatz einmal einstimmig im Bundesrat ausgesprochen worden ist! Ich empfinde das als eine nachträgliche Rechtfertigung meiner politischen Vergangenheit, und ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß Sie meine begeisterte Unterstützung bei der Durchführung dieses Grundsatzes finden. Aber ich darf vielleicht bemerken, daß Theorie und Praxis sehr verschieden zu sein scheinen. Seitdem die Öffentlichkeit weiß, daß nach meiner Überzeugung der 40 %ige Bundesanteil die Voraussetzung dafür ist, überhaupt eine Ordnung in den öffentlichen Finanzen aufrechtzuerhalten, erhalte ich wöchentlich mindestens eine Aufforderung von irgendeiner Landesregierung, doch finanziell etwas auf die Bundeskasse zu übernehmen, was seiner Natur nach unbestritten Landesaufgabe ist. Das geschieht auch von Ländern, die gleichzeitig dem Bund das, was der Bund für seine Lebensrettung für notwendig hält, finanziell abstreiten und vorenthalten wollen. Also Theorie und Praxis! Mein Wunsch wäre, daß das, was Sie hier theoretisch ausgesprochen haben, allgemeine Praxis zwischen uns würde. Das entspricht auch dem Verfassungsgrundsatz. Es ist ganz selbstverständlich: wenn die Verwaltung nach dem Grundgesetz in den Händen der Länder liegt, dann liegt die **Verwaltung nicht nur als Zuständigkeit, sondern auch als finanzielle Aufgabe bei den Ländern**. Es ist nicht damit getan, daß etwa nur die Zuständigkeit beansprucht wird, die Kostentragung aber auf den Bund abgewälzt wird. Wenn ich an die letzte Zeit erinnere, an die Verwaltungskosten für Statistik, an Feststellungsgesetz, Lastenausgleich, Gerichtskosten der 13ter usw., dann wissen Sie, wie brennend mein Wunsch ist, daß dieser von Ihnen in der Theorie ausgesprochene Grundsatz auch Praxis wird. Könnte ich damit rechnen, daß Sie diesen Grundsatz nun im Vermittlungsausschuß zur Praxis machen werden, indem Sie wenigstens nachträglich alles, was der Bund gegen den Willen des Bundesfinanzministers, meistens auf Ihre eigene Anforderung hin, auf die Bundeskasse hat übernehmen müssen, wieder selbst übernehmen, wir könnten uns rasch einigen. Wenn Sie beispielsweise einen Betrag von 100 Millionen übernehmen und wenn der Bundesfinanzbedarf um diesen Betrag gesenkt werden könnte, würde das einem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 1 % entsprechen. Aber bitte, 100 Millionen in der Kasse sind rauhe Wirklichkeit! Wenn man sich also auf das Grundsätzliche beschränken will, grundsätzlich ist mir in diesem Falle nicht geholfen. Ich müßte die Praxis sehen. Ich möchte Sie daher bitten — wenn Sie sich dazu entschließen können —: **ermächtigen Sie Ihre Vertreter im Vermittlungsausschuß, konkrete Vorschläge mit Zahlen zu machen** über die Punkte, die aus dem Bundeshaushalt auf die Länderhaushalte als **naturgemäße Verwaltungsaufgaben der Länder** übertragen werden können! Ich bin bereit, anzuerkennen, daß **1 % Bundesanteil gleich 100 Millionen Einsparung im Bundeshaushalt** ist. Aber ich muß Sie bitten, dann auch die Aufgaben so durchzuführen, daß die Länder diese Ausgaben tatsächlich übernehmen.

Sie haben weiter den Grundsatz aufgestellt, daß der Bund nicht zur Förderung von **Aufgaben, die sowohl Bundes- wie Länderaufgaben sind, Ländersteuern in Anspruch nehmen** soll. An diesem Satz

sind mir zwei Teile noch etwas unklar. Ich darf Ihnen sagen, wie ich den Satz verstehe und wie man ihn, glaube ich, allgemein verstehen müßte. Sie sagen, daß Aufgaben, die sowohl Bundes- wie Länderaufgaben sind, nicht vom Bund übernommen werden sollten. Ich nehme an, Sie denken in erster Linie an Aufgaben wie Förderung des sozialen Wohnungsbaues oder Grenzlandfonds, Sanierungsfonds. Sie sind meines Wissens zur Begründung dieser These auch genannt worden. Meine Herren! Wenn Sie praktisch den Grundsatz durchführen, daß sämtliche Maßnahmen für den **Wohnungsbau** finanziell allein von den jeweiligen Ländern erfüllt werden müssen, in denen der Wohnungsbau durchzuführen ist, dann wissen Sie ganz genau, daß damit naturgemäß eine Katastrophe im deutschen Wohnungsbau eintreten müßte. Es ist ganz selbstverständlich, daß sich der Bedarf beim Wohnungsbau nicht nach der Steuerkraft der einzelnen Länder verteilt. Es ist selbstverständlich, daß gerade **steuerschwache Länder** mit besonderen Verhältnissen wie z. B. Flüchtlingselend, besonderen Kriegszerstörungen oder sonst etwas, einen gesteigerten Wohnungsbedarf haben. Wenn der Bund diese Sache mit Ihrer Zustimmung — Sie haben dem Gesetz zugestimmt — als Bundesaufgabe übernommen hat, dann deswegen, weil der Wohnungsbau als reine Länderaufgabe zu einer Katastrophe führen müßte, weil gerade in den Ländern des größten Wohnungsbedarfes die Möglichkeit, aus eigener Kraft diesen Bedarf zu decken, nicht gegeben ist. Diese **Ausgleichsfunktion**, das Bestreben, nicht wegen irgendeiner finanziellen Struktur für das gesamte deutsche Volk auf diesem Gebiet eine soziale Katastrophe herbeizuführen, ist es gewesen, die in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern die (D) jetzige Regelung möglich gemacht hat.

Ebenso ist es beim **Grenzlandfonds**. Der Grenzlandfonds ist nun einmal für Länder bestimmt, bei denen nach allgemeiner Ansicht ein besonderer Notstand vorliegt, den diese Länder aus eigener Finanzkraft nicht völlig überwinden können. Wir haben doch alle als Deutsche die Überzeugung, daß die Grenzlandfrage nicht bloß eine Landesfrage, sondern in erster Linie eine gemeinsame deutsche Frage ist. Wir waren infolgedessen selbstverständlich von Anfang an entschlossen, eine **Art Ausgleich unter den Ländern** durch Vermittlung des Bundes herbeizuführen, indem die Finanzkraft des Bundes, der ja schließlich die Steuerzahler des gesamten deutschen Volkes hinter sich hat, für diese Aufgaben, die rein verwaltungsmäßig Landesaufgaben, in ihrer Bedeutung aber gemeinsame deutsche Aufgaben sind, zur Verfügung gestellt werden muß.

Die Probleme, die hier in Frage kommen — Wohnungsbau, Umsiedlung, Grenzlandfonds, allenfalls auch Kultivierungsarbeiten und Investitionsausgaben — gehen in ihrer Bedeutung über die Finanzkraft und den Wirtschaftsbereich eines einzelnen Landes weit hinaus. Ich weiß nicht, ob Sie sich entschließen wollen, aus dem Grundsatz, den Sie hier ausgesprochen haben, auch die Folgerungen zu ziehen. Ich erinnere an die Zeit der **Interessenquoten**. Wir haben die Interessenquoten bewußt aufgehoben und sind bewußt zu dem **Grundsatz des Art. 106 Abs. 3** zurückgekehrt. Ich darf

(A) daran erinnern, daß in der Zeit der Interessenquoten ein durch Krieg und Kriegsfolgelasten besonders schwer getroffenes Land z. B. 28 % seiner gesamten Steuereinnahmen als Interessenquote abzuführen hatte, während ein sehr steuerstarkes Land prozentual gerechnet nur 14 % seiner Steuereinnahmen abführte. Wenn wir hier den Grundsatz aufstellten, daß Wohnungsbau, Flüchtlingsumsiedlung, Grenzlandfonds usw. finanziell auf die einzelnen Länder je nach dem Anfallen der Kosten und nicht nach der Steuerkraft verteilt werden müßten, dann würden wir diese Zeit des Interessenquotensystems erneuern und wahrscheinlich verschärfen.

Deswegen müssen Sie sich, wie gesagt, entscheiden, ob Sie diesen Grundsatz bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß wirklich durchfechten wollen. Sie müssen sich in den Ländern entscheiden, ob Sie es für möglich halten, daß die steuerschwachen Länder dann ihre Aufgaben überhaupt noch erfüllen können — eine Frage, die ich persönlich verneinen möchte. Aber falls Sie den Grundsatz durchfechten wollen, bitte ich, ihn auch zahlenmäßig durchzudenken. Wenn Sie 100 Millionen aus dem Bundeshaushalt herausnehmen, auf die Länderhaushalte übertragen und dabei dem deutschen Volke — was die selbstverständliche Voraussetzung ist — die Zusicherung und die Gewißheit geben können, daß diese Aufgaben nicht unerledigt bleiben, sondern von den Ländern bei ihrer allgemeinen deutschen Bedeutung wirklich erfüllt werden, dann muß ich Ihnen noch einmal sagen: eine Ausgabeneinsparung im Bundeshaushalt von 100 Millionen ist dasselbe wie 1 % Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Aber bitte: nicht bloß den Mund spitzen, sondern pfeifen! Sie müssen mit **festen Tatsachen und festen Zahlen** kommen, damit wir dann darüber auch verhandeln können. Natürlich ist bei den Interessengegensätzen, die gerade hier auftreten können, Einmütigkeit innerhalb der Länder erforderlich, damit die künftige Mehrheit im Bundesrat für die Annahme dieser Änderungen auch gesichert ist.

Der nächste Grundsatz, den Sie ausgesprochen haben, heißt, der Bund könne nicht jetzt schon und insbesondere nicht für das ganze Haushaltsjahr **Ausgaben einsetzen, die erst nach Erlaß entsprechender Gesetze entstehen** würden. Sie können den zweiten Nachtragshaushalt nachprüfen. Sie werden finden, daß Ausgaben für Gesetze, die wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres kommen werden, in ihm in der Regel nicht enthalten sind. Ich muß Ihnen aber hierzu sagen: wenn diese Gesetze doch kommen sollten und wenn diese Gesetze nicht bloß die Genehmigung des Bundestages sondern auch des Bundesrats finden, dann haben Bundestag und Bundesrat die **Verpflichtung der Finanzierung dieser Gesetze** mit übernommen, und dann müssen wir uns allenfalls über spätere Nachtragshaushalte in irgendeiner Form unterhalten. Ich wäre sehr dankbar, wenn der Bundesfinanzminister in seinem Bestreben, neue Ausgaben zu vermeiden, und in seinem Widerstreben gegen solche Gesetze, die populär, aber nicht notwendig sind, im Bundesrat eine Unterstützung finden würde. Sie werden sich im **zweiten Nachtragshaushalt** darüber vergewissern können, daß der Bundesfinanzminister nur solche Ausgaben einsetzt, mit denen er pflichtgemäß rechnen muß. Pflichtgemäß muß ich mit Ausgaben rechnen, von denen

ich bestimmt weiß, daß sie anfallen werden, wenn auch vielleicht das formale Gesetz oder der formale Vertrag noch nicht vorliegt. Heute am 9. Mai wird in Paris der Europäische Verteidigungsvertrag paraphiert. Voraussichtlich wird in den nächsten Tagen, jedenfalls noch im Mai, wie die Dinge liegen, der Deutschlandvertrag — er heißt Generalvertrag — ebenfalls paraphiert werden. Der Bundesfinanzminister weiß daneben — das spreche ich ganz offen aus, und die Erfahrungen der Monate März und April müssen es jedem kund und zu wissen getan haben —, daß die Ausgaben für Besatzungskosten oder Verteidigungsgemeinschaft im Falle des Zustandekommens der Verträge oder im Falle des Nichtzustandekommens der Verträge bestimmt in einer größeren Summe anfallen werden. Wenn der Bundesfinanzminister infolgedessen mit dieser Zahl rechnet, so handelt er pflichtgemäß. Den Finanzminister möchte ich sehen, der es auf sein Gewissen nimmt, Ausgaben, von denen er bestimmt weiß, daß sie mit einer gewissen Mindesthöhe an ihn herantreten, bei der Aufstellung seines Haushalts völlig zu negieren und sich von vornherein nur deshalb um die Deckung nicht zu kümmern, weil ein formaler Akt noch irgendwie notwendig ist.

Über den zweiten großen Posten im Bundeshaushalt, die **Sozialausgaben**, brauche ich nicht zu sprechen. Die Posten für die Sozialgesetzgebung sind auf Grund der bestehenden, von Ihnen mitbewilligten Sozialgesetzgebung eingesetzt worden, lediglich unter Berechnung dessen, was nach der natürlichen Entwicklung, Altersschichtung etc. an Mehrausgaben im nächsten Jahr automatisch anfallen wird und was bei optimistischer Annahme der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt andererseits an Einsparungen erwartet werden kann.

Das sind die großen Posten. Nehme ich diese Posten zusammen und stelle daneben die Posten für Subventionen und sonstige Dinge, dann habe ich Ihnen schon 90 % meines Bundeshaushalts genannt. Ich bitte, immer an diese Tatsache zu denken.

Wenn die nächste These heißt, der Bund müsse bei den **persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben** mit dem gleichen Maß an Sparsamkeit wirtschaften, wie es den Ländern angeschlossen wird, so muß ich Sie bitten, die **Größenordnung** zu bedenken. Die Größenordnung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben im Bundeshaushalt ist etwa 4 % der Etatsumme. Bei den Ländern, die ja die gesamte Verwaltung in Händen haben, ist die Größenordnung natürlich eine ganz andere. Da ist sie ungefähr 45 % der Etatsumme. Den Grundsatz, daß wir alle sparen müssen, nehme ich mit Begeisterung auf. Meine Herren! Das ist ja die innere Rechtfertigung der ganzen Gesetzesvorlage! Der Widerstand gegen die Gesetzesvorlage kommt doch daher, daß Sie, gleichgültig, wieviel Prozent Bundesanteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer Sie an den Bund abführen, weniger in Ihrem Haushalt ausgeben können und infolgedessen zur **Sparsamkeit** gezwungen sind. Meine Meinung ist, daß wir in Bund, Ländern und Gemeinden in gleichem Maße in dieser Zeit zur Sparsamkeit gezwungen sind und keiner deswegen einen Einwand erheben darf, sondern jeder sagen muß: man kann nur das Zumutbare erwarten. Da hoffe ich, mich mit Ihnen auf einer Linie zu befinden. Der Bund hat — um

(A) nur das zu erwähnen — in seinem Haushalt einen **Globalabstrich von 250 Millionen** gemacht. Ich empfehle das zur Nachahmung. Der Bund hat nunmehr einen **Wirtschaftskommissar** eingesetzt, um der ganzen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, auf diesem Wege bis zur letzten Einzelheit Aufklärung zu erhalten. Ich empfehle das ebenfalls zur Nachahmung. Aber ich darf noch einmal daran erinnern: 4 % ist die Größenordnung beim Bund, 45 % ist die Größenordnung bei den Ländern. Die Auswirkung einer 10- bis 15%igen Einsparung ist infolgedessen in der Größenordnung beim Bund, 45 % ist die Größenordnung bei den Ländern. Die Auswirkung einer 10- oder 15%igen Einsparung ist infolgedessen in der Größenordnung immer ganz verschieden.

Es heißt dann weiter: **der Bund muß große Ausgabenmehrerungen auf sonstigen Gebieten zurückstellen oder auf mehrere Jahre verteilen**. Wenn hier vom Bund die Rede ist, dann nehme ich an, daß beim Bund nicht ein anderes Gesetz aufgestellt wird als das, das für alle öffentlichen Haushalte gilt. Dabei will ich nur ganz kurz daran erinnern, daß die **Bundesausgaben** nun einmal **bedingt** sind: 40 % Besatzungskosten, 40 % Sozialausgaben, 10 % — in ganz rohen Ziffern gesprochen — Subventionen, Wohnungsbau usw., frei verfügbar ganze 10 %. Sie dürfen nicht annehmen — was hier in Frage käme —, daß der Bund, wenn er einen außerordentlichen Haushalt bisher gehabt hat, in diesen außerordentlichen Haushalt Investitionen verlegt hätte, die sich verschieben oder auf Jahre verteilen lassen. Sie wissen ganz genau, daß der **Betrag von 1600 Millionen im außerordentlichen Haushalt** des vergangenen Jahres

(B) nichts anderes als ein Teilbetrag für Besatzungskosten gewesen ist. Dieser Betrag konnte im ordentlichen Haushalt nicht gedeckt werden und mußte infolgedessen, da wir den Art. 110 GG haben, nach dem der Bundesfinanzminister einen abgegleichen Haushalt vorlegen muß, und die Abgleichung auf Grund der normalen Einkünfte des Bundes auch im Vorjahre nicht möglich war, in den außerordentlichen Haushalt übernommen werden. Das Wesen eines außerordentlichen Haushalts in normalen Zeiten ist, daß ich Ausgaben unterlassen kann und eigentlich unterlassen soll und muß, falls ich die entsprechende Deckung, die Anleihe, nicht erhalte. Wenn ich Besatzungskosten in den außerordentlichen Haushalt übernehme, dann wissen Sie genau so gut wie ich, daß der Bund hier unter dem eisernen Zwang der Ausgabe steht, gleichgültig, ob er eine Anleihe erhält oder nicht. Wenn wir in diesem Jahr infolge der gesteigerten Anforderungen an Besatzungskosten mit einem **Zuschußbedarf des Bundes von rund 1000 Millionen** abschneiden werden, dann hängt das damit zusammen, daß die Anleihe für den außerordentlichen Haushalt nicht möglich war, die Ausgaben aber gemacht werden mußten und infolgedessen nur über den ordentlichen Haushalt, also durch kurzfristige Verschuldung, haben gedeckt werden können. Daß dies zur Beurteilung des Bundesfinanzbedarfs und zur Beurteilung der Frage gehört, welche Kreditmöglichkeiten der Bund im nächsten Jahr noch hat, ob ich mit einem Fehlbetrag von 100 Millionen oder von 1000 Millionen in das neue Jahr hineingehe, mit Schatzanweisungen und dergleichen, die im neuen Jahr fällig werden, das brauche ich den Herren, die sich ernsthaft mit den Aufgaben eines Finanzministers

vertraut gemacht haben, nicht weiter zu erklären. (C) Also so ist die Situation beim Bund. Bei den Ländern — ich will keine Zahlen nennen, um keine Debatte zu eröffnen; Sie können das aber in den Druckschriften und Denkschriften nachlesen — ist das Anwachsen an reinen Investitionsausgaben und Investitionsvermögen in den letzten Jahren recht beträchtlich gewesen. Wir können uns ja über die Einzelheiten, wenn das Thema aufgeworfen werden sollte, im Vermittlungsausschuß an Hand der Zahlen unterhalten.

Nun wird als weiterer Grundsatz aufgestellt: eine **Inanspruchnahme von Ländersteuermitteln zur Deckung früherer Haushaltsfehlbeträge** muß abgelehnt werden. Wir haben hier **Art. 106 Abs. 3 GG** anzuwenden. Art. 106 Abs. 3 GG spricht von den nicht gedeckten Ausgaben des Bundes. Zu den nicht gedeckten Ausgaben des Bundes müssen alle Ausgaben gehören, zu denen er auf Grund des Gesetzes gezwungen ist. Es ist nun einmal eine Bestimmung des Haushaltsgesetzes, daß Fehlbeträge früherer Jahre in bestimmten Zeiträumen abgedeckt werden müssen. Wir würden uns gar nicht darüber zu unterhalten haben, wenn wir in einem einig sind: bei der Berechnung der finanziellen Bewegungsfreiheit in Bund und Ländern muß jedenfalls derselbe Grundsatz angewandt werden. Wenn die Länder davon sprechen, man müsse bei ihnen berücksichtigen, daß auch sie die Last der Fehlbeträge aus den früheren Jahren, die Last der Verschuldung usw. hätten, concedo. Aber ich bitte dann, denselben Gesichtspunkt auch bei der Haushaltsgebarung des Bundes anzuwenden. Es geht ja doch nicht an, eine **finanzielle Ordnung beim Bund**, auf der die Währung beruht, von der wir alle abhängig sind, dadurch systematisch unmöglich zu machen, daß man etwa die Abtragung früherer Fehlbeträge beim Bund verhinderte und damit seine kurzfristige Schuldenlast von Jahr zu Jahr anschwellen ließe. Wir müssen alle mit dem Kapitalmarkt rechnen. Ich will hier nicht eine Sünde, die in den letzten Jahren gegen die Gesetze des Kapitalmarktes von einem Land begangen worden ist, auch nur andeuten. Sehen Sie: wir sind alle in einem Boot, und eine Finanzpolitik, die ständig zu neuer kurzfristiger Verschuldung, zur Geldschöpfung treiben müßte, kann und darf auch in einer solchen Stunde nicht als Grundsatz aufgestellt werden.

(D) Ferner ist verlangt worden, daß eine **Überprüfung der Steuerschätzungen** erfolgen solle. Wir werden im Vermittlungsausschuß darüber m. E. immer leichter verhandeln können, je mehr die Zeit fortschreitet. Ich weiß nicht, ob Sie die letzten „Finanzpolitischen Mitteilungen“ schon gelesen haben. Die **Steuerschätzungen des Bundesfinanzministers** am Beginn des Jahres und am Ende des Jahres wichen im vergangenen Jahr nur um 1,9 % voneinander ab. Die Steuerschätzung des Januar, die der Drucksache Nr. 3168 zugrundeliegt, ist um rund 200 Millionen zu günstig gewesen. Die Wirklichkeit, das Ist des laufenden Monats, ist um etwa 200 Millionen ungünstiger. Die Steuereinnahmen, die sich jetzt im Wirtschaftsleben abzeichnet, muß sich ja augenblicklich in den Bundessteuern auswirken. Sie haben früher sehr häufig von konjunkturrempfindlichen und nichtkonjunkturrempfindlichen Einnahmen gesprochen. Das zeigt, daß die sogenannten **konjunkturrempfindlichen Einnahmen**, die früher bei der Steigerung der Konjunktur ein Vorteil des Steuerträgers gewesen sind, in den Monaten der Steuereinnahme oder gar des Sinkens einer Konjunktur natür-

(A)

lich ein Nachteil für den Steuerträger sind. Der Träger der sich sofort der Konjunktur anschmiegender Steuerquellen ist der Bund. Die einzige Steuer, bei der heute mit größter Wahrscheinlichkeit, ich möchte sagen, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Steuerschätzungen im nächsten Jahr wesentlich überstiegen werden, ist die **Einkommensteuer**. Bei der Einkommensteuer kann man heute damit rechnen, daß der Schätzungsbetrag von rund 10 000 Millionen, von dem wir Ende 1951/Anfang 1952 ausgegangen sind, im gesamten Bundesgebiet einschließlich Berlin um wenigstens 500 Millionen überstiegen werden wird. Diese 500 Millionen fließen so oder so zum größeren Teil den Ländern zu. Die einzige Chance, die wir für die Zukunft auf diesem Gebiete haben, ist eine Chance, die den Ländern gehört und nicht dem Bund, die aber bei vernünftiger Betrachtung unter Menschen, die sachlich miteinander reden können, vielleicht doch die Möglichkeit der Lösung dieses Gordischen Knotens bietet.

Wenn Sie sich über die Haushalte der Länder unterhalten, dann sprechen Sie heute so häufig davon, der **Bund verlange, daß die Haushalte der Länder statisch geführt würden**, während er für sich beanspruche, daß sein **Haushalt dynamisch** zu betrachten sei. Meine Herren, ich möchte, um dieser falschen Formulierung, von der ich keine Befriedung der Atmosphäre erwarte, entgegenzutreten, einmal folgendes feststellen. Dieser Grundsatz ist vom Bund nie aufgestellt worden, sondern was der Bund ausgesprochen hat und was ich jetzt ausspreche, ist eine Binsenwahrheit. Es ist selbstverständlich, daß das **Gesetz des steigenden Staatsbedarfs** — wenn ich so sagen darf — für alle, auch für die Länder gilt. Bitte machen Sie einen Vergleich der Haushaltsentwicklung der Länder und des Bundes seit dem Jahre 1949/50! Sie müssen doch zugeben, daß die sprunghafte, sehr häufig nicht voraussehbare und meist von einem fremden Willen abhängige Entwicklung des Haushalts, wie sie der Bund auf seiner Gefahrenseite hat, bei den Ländern seit dem Bestehen des Grundgesetzes nicht mehr zu finden ist. Bis zum Grundgesetz haben die Länder **Besatzungskosten** mitgetragen, bis zum Grundgesetz haben sie **Kriegs- und Kriegsfolgelasten** mitgetragen, aber seit dem Grundgesetz trägt sie der Bund. Ich darf daran erinnern, daß seit Entstehung des Grundgesetzes die **Besatzungskosten** um 120 % gestiegen sind, daß die **Sozialausgaben** um 80 % gestiegen sind und daß diese Ausgaben den Hauptteil des Bundeshaushalts ausmachen. Ausgaben mit einer derart **sprunghaften Steigerung** finden sich Gott sei Dank bei den Ländern nicht, und deswegen sollte nur betont werden: die Länderhaushalte haben wohl eine dynamische Entwicklung, aber eine dynamische Entwicklung in einer lenkbaren Form, die in erster Linie von dem Willen der Länder abhängig ist, die in eine ruhige Bahn geleitet werden kann, während der Bund sich unvorhersehbaren und — ich unterstreiche das noch einmal — von seinem Willen unabhängigen, sprunghaften Entwicklungen gegenüberübersieht. Aber die Aufgaben, die der Bund hier hat und diese Gefahrenmomente darf man nicht immer allein mit dem Wort „Bund“ umgreifen. Der soziale Friede und die Vermeidung eines Krieges ist eine deutsche Lebensfrage. Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich also, diese ganze Frage, statisch/dynamisch, sprunghaft oder nicht, in Ruhe zu beurteilen.

(B)

Auf die **Frage der Investitionen** möchte ich, wie gesagt, gar nicht eingehen; ich habe die Zahlen vor mir liegen. Aber Sie dürfen nicht vergessen: die Investitionen, die der Bund macht, sind Investitionen — in erster Linie **Besatzungskosten** —, die ihm aufgezwungen sind; die Investitionen, die sich in den Länderhaushalten gestaltet haben und die schon heute eine hohe Milliardenziffer ergeben, sind lenkbarer als die Investitionen, die vom Bund aufzubringen sind.

Meine Herren! Ich möchte mit einer Bemerkung schließen und bitten, sie so zu würdigen, wie sie zu würdigen ist. Ich kann Ihnen aus der Gesamtbetrachtung der finanziellen Lage von heute nur sagen: es ist für den Bund politisch unmöglich, die **Ausgaben**, die Sie im **zweiten Nachtragshaushalt** finden werden, in irgendeinem beträchtlichen Maße zu vermeiden, es sei denn, daß die Länder sie übernehmen; es ist für den Bund unmöglich, den **Zuschußbedarf**, der sich daraus ergibt, auf dem Geldmarkt ohne eine monetäre Gefahr zu decken. Das spreche ich in ruhiger Überlegung aus. Infolgedessen ist es für den Bund unmöglich, auf den **Bundesanteil**, wie ich ihn vorgeschlagen habe, zu verzichten. Man kann über die Einzelheiten und über Vorschläge — ich habe das angedeutet —, die die Sache für beide Teile tragbar machen, im **Vermittlungsausschuß** verhandeln. Was der Bundesfinanzminister ablehnen wird, ist, daß er zur **Deckung etwa neuer Steuern** ausschreibt, weil er, um die monetäre Gefahr zu vermeiden, den **Zuschußbedarf** über eine gewisse Grenze nicht ansteigen lassen darf. Ich kann neue Steuern schon deshalb nicht ausschreiben, weil der Bund nur **indirekte Steuern**, in erster Linie die **Umsatzsteuer**, zur Verfügung hat. Ich bin mit schwerem Herzen vor mehr als Jahresfrist an die damalige Erhöhung der Umsatzsteuer gegangen. Ich fand eine Zeit, in der sich diese Erhöhung durchsetzen konnte, ohne eine wirtschaftliche Störung hervorzurufen. Ich möchte heute nicht, daß vom Staat her mit vermeidbaren Verteuerungen der **Lebenshaltung** und der **Produktion** die Ruhe, die wir uns teuer errungen haben, auf dem Gebiete der Preise und Löhne gestört wird, und ich könnte der Bevölkerung nicht zumuten, daß nur um eines Finanzsystems willen Steuern, die vom Gesamtstandpunkt der Finanzkraft des deutschen Volkes aus, das Bund und Länder umfaßt, nicht nötig sind, eingeführt werden. Wenn ein Finanzminister dazu gezwungen wäre, dann könnte er es nur dadurch machen, daß er auf der einen Seite Steuern erhöht und einen Weg sucht, um durch **Steuersenkungen** auf der anderen Seite diese Ungleichheiten des Finanzsystems durch eine Anpassung des **Steuer-systems** an das Finanzsystem auszugleichen. Aber ich bin als **Föderalist Bundesfinanzminister** geworden, und ich möchte Bundesfinanzminister nur so lange bleiben, als ich das mit meinem föderalistischen Gewissen vereinbaren kann. Ich hoffe, daß der Bundesrat und die **Föderalisten** des Bundesrates es mir möglich machen, **Föderalist** und **Bundesfinanzminister** gleichzeitig zu sein.

(D)

Präsident KOPF: Herr Bundesfinanzminister! Ich darf auf einen Irrtum hinweisen. Der Bundesrat ist weder in der Lage, den Mitgliedern des **Vermittlungsausschusses** Ermächtigungen zu erteilen, noch kann er ihnen Weisungen geben.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Aber sämtliche Mitglieder des Bundesrats, die im Ver-

(A)

mittlungsausschuß sein werden, sind in der Lage, sich bereits heute zu überlegen, über welche konkreten Fragen im Vermittlungsausschuß fruchtbar gesprochen werden kann.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zu den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers kurz Stellung nehme, weil ich nicht möchte, daß der Eindruck entsteht, als wenn die Finanzminister zu den Gedanken, die der Herr Bundesfinanzminister soeben vorgetragen hat, nichts zu sagen wüßten oder als ob diese Gesichtspunkte nicht schon früher zur Erörterung gestanden hätten und unerwidert geblieben wären. Ich darf zunächst zu der immer wieder beschworenen Tatsache etwas sagen, daß die **Besatzungslasten in den Monaten März und April** so auffallend stark gestiegen sind. Ich nehme nicht zu den Zahlen Stellung, sondern einfach zu der Tatsache, daß doch dieses Ereignis herbeigeführt worden ist, bewußt herbeigeführt worden ist, indem es im Arbeitsstab Besatzungslasten in Königswinter am 22. Februar verabredet wurde und die Finanzminister am 25. Februar einen Brief von dem Herrn Bundesfinanzminister bekamen, unterschrieben: „Im Auftrage gez. Oeftering“, in dem sie aufgefordert wurden, zu zahlen ohne Preisprüfung, ohne daß die Dokumente vorlagen usw. Ich habe den Eindruck, daß hier der Generalvertrag einen Schatten vorausgeworfen hat. Dieser Schatten kann nun nicht etwa den Ländern zur Last gelegt werden, nachdem er durch Erlaß des Bundesfinanzministers wenigstens in aller Form angekündigt worden ist. Ich glaube auch nicht, daß man aus dieser Tatsache große Folgerungen oder gar die Folgerungen ziehen kann, die man gern daraus ziehen möchte; denn mein Sachbearbeiter im Finanzministerium hat mir z. B. berichtet, die Riesenzahlung für die Bundesbahn, die wir in Hessen geleistet haben, werde zur Folge haben, daß in den nächsten drei Monaten April, Mai, Juni wahrscheinlich überhaupt keine Zahlungen mehr in Frage kommen könnten, weil man schon so weit vorausgezahlt habe. Nun, das kann man abwarten. Dies ist also auch ein Gesichtspunkt, der für die These des Bundesrats spricht: zu früh, die ganze Erörterung, die Zahlen und ihre Bewertung zu früh!

(B)

Wenn ich dann zu dem anderen Gesichtspunkt etwas bemerken darf, so ist es folgendes. Die Länderfinanzminister möchten gern **gleiche Maßstäbe für die Haushaltsgebarung und für die Sparsamkeit** haben. Es ist richtig, wenn der Herr Bundesfinanzminister sagt: die Größenordnung ist verschieden. Das ist ja niemals verkannt worden. Aber die Länder können nicht alle gleichmäßig beurteilt werden. Man müßte sich wenigstens nach dem Durchschnitt und nicht etwa nach Nordrhein-Westfalen und ähnlichen Ländern richten, die natürlich einen Vergleich mit dem Bund vertragen. Wie ist es aber mit den anderen? Ist es denn wirklich notwendig, den Grenzschutz zu verdoppeln? Kann man darüber nicht reden? Ist es notwendig, einen Betrag von 4,7 Millionen für den Neubau einer Bundeskanzlei vorzusehen? Da kommen wir als Finanzminister nicht mehr mit. So gibt es noch eine Fülle anderer Dinge, bei denen wir gesagt haben: das muß erst besprochen und klargestellt werden, die Unterlagen fehlen. Wenn der Herr Bundesfinanzminister erklärt: „Ich habe jetzt einen **Wirtschaftskommissar** eingestellt, und ich habe einen **Globalabstrich** von 250 Millionen gemacht, die

(C)

Länder sollen dasselbe tun“, so muß ich erwidern: ich würde mich nicht sehr glücklich fühlen, wenn nach zwei, drei Jahren die hessische Regierung einen Wirtschaftskommissar einsetzen müßte. Der Bund hat eben erst angefangen und alle Chancen gehabt, sich gut und billig zu organisieren und zu arbeiten. Diesen Globalabstrich haben wir längst gemacht, und wir erleben Tag für Tag, möchte ich fast sagen, jedenfalls Woche für Woche, daß uns Beamte wegegagiert werden, weil der Bund besser zahlt und besser zahlen kann. Es macht mir doch keinen Spaß, geringere Reisekosten zu zahlen als der Bund, die Trennungentschädigung auf die Hälfte zu reduzieren usw., weil ich das bitter nötig habe und sonst einfach nicht zu rechtkomme. Der Bund sagt: ich muß Fehlbeträge abdecken. Gewiß, aber wie können wir Fehlbeträge decken? Ich möchte einmal wissen, wie Bayern oder andere Länder das bei einem Bundesanteil von 40 % machen sollen, von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gar nicht zu reden. Es fehlt eben das gleiche Maß, es fehlen die gleichen Gesichtspunkte. Wir haben nicht die Meinung, daß wir mit gleichem Maß behandelt werden sollen, sondern wir haben die Meinung, daß der zweite Wiederholungshaushalt die Maßstäbe, die in Bund und Ländern gleichmäßig anzulegen wären, gar nicht möglich macht, weil einfach diese Maßstäbe am Ende fehlen, jedenfalls für die Bundeszahlen. Daher mußten wir uns auf den Standpunkt stellen: wenn schon die äußersten Anstrengungen nötig sind, dann bitte mit den gleichen Konsequenzen für die Haushaltsführung beim Bund wie bei den Ländern! Es ist richtig, daß der Bund vielleicht aus sozialen Gesichtspunkten und aus dem Gesichtspunkt der Besatzungskosten unter einem härteren Druck steht, gewisse Ausgaben zu machen. Aber ist es denn kein Druck, daß man Kinder endlich aus dem Drei-Schichten-System in den Schulen herausbringen oder andere Dinge machen muß, von denen so oft geschrieben wird und mit denen man irgendwie auch fertig werden muß? Hier können die Länder nicht die Auffassung akzeptieren, daß beim Bund prinzipiell wichtigere und prinzipiell größere Aufgaben zu leisten wären und daß wir deshalb auf einem Plafond festzunageln seien, mit dem wir, gehe es, wie es gehe, auskommen müßten.

(D)

Das sind die grundsätzlichen Unterschiede, und ich habe den Eindruck, als wenn diese grundsätzlichen Unterschiede durch die gewandte Art des Vortrags des Herrn Bundesfinanzministers etwas verschleiert und abgeschliffen werden sollen. Wenn er zu Anfang meinte, wir wollten die größeren Rechenkünstler sein, so muß ich entgegnen: wir wollen gar keine Rechenkünstler sein, aber wir wollen **Finanzpolitik mit einem spitzen Bleistift und Papier** machen. Man kann nicht sagen, wie der Herr Bundesfinanzminister vor dem Bundestag ausführte: das ist meine Steuer, und das ist deine Steuer. Ich kann nicht sagen: die Einkommensteuer ist meine Steuer — vom Standpunkt des Landes gesprochen —, und die Umsatzsteuer ist die Steuer des Bundes. Die Steuern dienen der Gesamtaufgabe, das deutsche Volk und die deutsche Wirtschaft lebend zu erhalten. Das kann man politisch-emotional vortragen, aber damit kann man ein **Vorgehen nach Art. 106 Abs. 3 GG** weder einleiten noch abschließen. Das ist meine feste Überzeugung; denn sonst könnte man sich ja am Ende des Eindrucks nicht erwehren, daß

- (A) der Bund sagt: ich habe die größeren Aufgaben; alles, was dein ist, ist mein, und was mein ist, geht dich gar nichts an. Auf diese Tour könnten m. E. die Verhandlungen nicht mit Erfolg geführt werden. Deshalb möchte ich meinen, daß die Herren, die an den Beratungen im Vermittlungsausschuß teilnehmen werden, die Verhandlungen nur mit der Ratio und möglichst wenig mit emotionalen Gründen führen sollten.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Ich möchte nicht gegen meinen Herrn Vorredner polemisieren. Aber ich bin genötigt, einige Behauptungen, von denen ich nicht will, daß sie unwidersprochen in die Öffentlichkeit hinausgehen, sofort richtigzustellen. Es handelt sich zunächst um die Frage, warum die **Besatzungskosten in den Monaten März und April** diese enorme Höhe erreichten. Ich möchte nicht, daß Ihre Worte, Herr Kollege Troeger, in der Öffentlichkeit dahin verstanden werden, als ob der **Bundesfinanzminister** durch ein **Bundschreiben** die Verantwortung für dieses Hinaufschnellen der Besatzungskosten trüge und aus irgendwelcher nicht zu erratender, aber fast diabolischer Absicht dieses Steigen der Besatzungskosten verursacht hätte. Herr Kollege Troeger, es ist richtig, daß dem Bundesfinanzminister im Laufe der Monate Januar und Februar von seiten der Besatzungsmächte sozusagen ein Auftrag zugeht. Es ist auch richtig, daß dem Bundesfinanzminister durch einen Zufall von einem anständigen deutschen Mann, der nicht einmal in seinem Lager steht — auch in der Opposition kann man deutsche Aufgaben erfüllen und über die Partei hinwegdenken — ein sehr wertvolles **Dokument** in die Hand gedrückt wurde, das bewiesen hat, daß, sagen wir einmal, **innerhalb der Besatzungsmächte** und ohne jeden Einfluß des Bundesfinanzministers eine **bestimmte Direktive** ausgegeben wurde. Es ist ferner richtig, daß der Bundesfinanzminister an dem Tage, an dem er davon erfuhr, die ihm allein zustehende Möglichkeit, nämlich die der persönlichen Vorstellung bei den Besatzungsmächten, ausgenützt und die Besatzungsmächte dringend davor gewarnt hat, diese an sich **formale Anordnung wegen des Jahresabschlusses** etwa in einer illoyalen Weise zu benutzen, um gegen den Geist des Verteidigungsbeitrags, gegen den Geist der gegenseitigen Loyalität nun in bestimmten Monaten die Besatzungskosten enorm zu erhöhen. Ich möchte also nicht im geringsten in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen lassen, als ob diese Steigerung der Besatzungskosten eine harmlose, durch deutsche Torheit oder deutsche Zustimmung bewirkte Angelegenheit sei, diese Steigerung der Besatzungskosten, die dazu führte, daß die Voranschläge im Besatzungshaushalt (Einzelpläne XXIV/XXV) um 700 Millionen überstiegen werden und die erwarteten Einsparungen nicht eintreten. Wenn ich auf Grund dieser Tatsache nun später, als die Zahlen bekannt wurden, das mir Mögliche auch den Besatzungsmächten gegenüber getan habe, so hätte ich gern, daß ich die schweigende, aber doch selbstverständliche Unterstützung in diesem Kampf um ein Anliegen des deutschen Volkes im gesamten Deutschen Volk fände, gleichgültig, ob wir uns über den Bundesanteil unterhalten oder nicht. Das wollte ich feststellen.

Was den **Bundesgrenzschutz** betrifft, so kann ich die Herren beruhigen. Ich bin leider nicht verant-

wortlich, wenn in der Presse unrichtige Meldungen erfolgen. Sie werden im zweiten Nachtragshaushalt keinen Pfennig für eine zweite Welle des Bundesgrenzschutzes finden. Damit ist dieses Thema abgeschlossen. (C)

Was letzten Endes die **Fehlbeträge** anlangt, so kann ich nur das feststellen, was ich vorhin festgestellt habe: gleiches Recht für alle, für Bund und Länder! Ich schließe mich bei diesen Berechnungen Ihren Grundsätzen an und bitte, mir zu gestatten, daß ich Ihre Grundsätze auch bei mir und beim Bund zur Anwendung bringe. Aber eines möchte ich in diesem Zusammenhang sagen: damit der Bund die freiwillig angebotene Hilfe der Umschuldung der alten Fehlbeträge gerade bei den finanzschwachen Ländern leisten kann, muß er finanziell dazu in der Lage sein. Das möchte ich nur mit einem Satz betont haben. Im übrigen hoffe ich, daß wir im Vermittlungsausschuß zu einer sachlichen Auseinandersetzung kommen, daß die jetzige Aussprache dazu gedient hat, den einzelnen Länderregierungen klarzumachen, um welche Probleme es geht, und daß die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß nicht zu Wortgefechten über Theoreme, sondern zur Klärung der Sachlage dienen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt mir völlig fern, die Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf zu verbreitern. Ich hätte mich vermutlich überhaupt nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht der Herr Bundesfinanzminister einem Land eine **Sünde gegen den Kapitalmarkt** vorgeworfen hätte und wenn nicht die Augen sämtlicher Herren dieses Hohen Hauses sich sofort auf den bayerischen Tisch gerichtet hätten. (D)

(Heiterkeit.)

Der Herr Bundesfinanzminister will die **Fehlbeträge früherer Haushalte** und den **außerordentlichen Haushalt des Bundes** mit Hilfe der Länder auf Grund des Art. 106 Abs. 3 ausgleichen. Den Ländern ist eine solche Ausgleichsmöglichkeit nicht gegeben. Sie sind nicht in der Lage, den finanziellen Druck, wie ihn der Herr Bundesfinanzminister auf die Länder ausüben kann, weiterzugeben. Insbesondere können sie nicht etwa mit ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden einen derartigen Kampf aufnehmen, sondern sie müssen sich aus eigener Kraft helfen. Wenn nun ein Land wie Bayern versucht, durch **Erschließung der Gelder des Grauen Marktes** nicht nur von seinen Fehlbeträgen befreit zu werden, sondern endlich einmal auch einen außerordentlichen Haushalt zu finanzieren, ebenso wie das der Herr Bundesfinanzminister will, wenn es wichtige Aufgaben, deren Erfüllung immer und immer wieder mangels Mittel zurückgestellt werden mußte, endlich zu erfüllen versucht und die Versprechungen, die im Parlament gemacht werden mußten, in die Tat umsetzen will, so sollte der Herr Bundesfinanzminister an dem Bemühen des Landes, nunmehr die Mittel hierfür zu bekommen, keine besondere Kritik üben, weil er ja stiller Teilhaber an allen Erträgen ist, die uns die Erfüllung dieser produktiven Aufgabe des Landes bringen wird. Je höher er den Prozentsatz seiner stillen Teilhaberschaft festgesetzt wissen will, umso mehr sollte er in Ruhe den Erfolg dieses Eindringens Bayerns in den Grauen Markt, der nach den mir bisher zugegangenen Mitteilungen außerordentlich groß ist,

(A) abwarten. Wenn der Herr Bundesfinanzminister meint, daß Bayern mit einer 8%igen Emission eine Sünde gegen den Kapitalmarkt und gegen seine Pläne zur Stützung oder zur Sanierung des Kapitalmarkts begangen habe, so kann die Frage, ob es richtig war, mit einem solchen Anleihetyp an die Öffentlichkeit zu treten, ferner die Frage, was dann geschieht, wenn die beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen, die der Herr Bundesfinanzminister Bundestag und Bundesrat vorzuschlagen im Sinne hat, in die Tat umgesetzt werden, nach meiner Meinung zunächst ruhig zurückgestellt werden. Es ist zum mindesten eine offene Frage, ob es richtig ist, heute mit dem 8%igen Anleihetyp herauszutreten. Wir haben uns gesagt: die Löhne sind auf der ganzen Linie gestiegen, die Warenpreise sind auf der ganzen Linie gestiegen, auch die Geldpreise sind naturgemäß mitgestiegen. Wenn wir erreichen wollen, daß die Gelder, die umlaufen und vielleicht nicht immer für produktive und für gute Zwecke verwendet werden, nunmehr in die richtigen Kanäle kommen, dann mag man dem bayerischen Staat die Sorge dafür, wie er sich mit seinen Verbindlichkeiten, wie er sich auch mit der Zinsenlast abfindet, ruhig überlassen und sollte nicht ein Urteil fällen, bevor die Ergebnisse dieses neuen Schrittes Bayerns feststehen.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Landes Hamburg, die Zustimmung zu diesem Gesetz zu versagen**. Ich führe die Abstimmung durch Aufruf durch. Wer diesem Antrag folgen, also die Zustimmung zu dem Gesetz versagen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Südwestdeutsches Bundesland	Nein

Präsident KOPF: Dieser **Antrag Hamburgs** ist **abgelehnt**.

Wir kommen zum **zweiten Antrag Hamburgs**, den Vermittlungsausschuß mit der Begründung anzurufen, daß während des ganzen Jahres 1952 wie bisher 27% weiter gezahlt werden sollen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Südwestdeutsches Bundesland	Ja

Präsident KOPF: Der Bundesrat hat mit 20 (C) gegen 18 Stimmen **beschlossen**, mit dieser Begründung den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze (BR-Drucks. Nr. 177/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mein Bericht ist sehr kurz. Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze bringt als **kleine Zollrechtsnovelle** im wesentlichen Änderungen, die durch den **Übergang zum Wertzollsystem** und durch sonstige gegenüber 1939 geänderte Verhältnisse erforderlich geworden sind. Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben und nur den Wunsch geäußert, daß die Länder vor Erlaß der in dem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen gehört werden. Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat auch gegen die vom Bundestagsfinanzausschuß vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen keine Bedenken und hat empfohlen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen unter der Voraussetzung, daß der Bundestag den Gesetzentwurf in der vom Bundestagsfinanzausschuß vorgeschlagenen Fassung verabschiedet. Diese vom Finanzausschuß gemachte Voraussetzung ist inzwischen erfüllt, da der Bundestag am 24. April den Gesetzentwurf in dieser Fassung unverändert angenommen hat. Namens des Bundesfinanzausschusses empfehle ich daher, von einem Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG Abstand zu nehmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? (D) — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß ein **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt** wird.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 165/52)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952, der dem Deutschen Bundesrat im ersten Durchgang vorliegt, sieht für das Tabak-Erntejahr 1952 die **Weitergeltung der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950** vor. Nach diesem Gesetz, dessen Geltung bereits für das Erntejahr 1951 verlängert worden war, ist Kleinpflanzler und Steuerschuldner, wer für den eigenen Hausbedarf bis zu 200 Tabakpflanzen auf einer Grundfläche von nicht mehr als 50 qm anbauet. Die Anbaufläche und die Zahl der gesetzten Pflanzen sollen für das Erntejahr 1952 in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1952 angemeldet werden.

Die **Pflanzensteuer** beträgt: bis zu 100 Pflanzen 0 DM, von 101 bis 150 Pflanzen 6 DM und von 151 bis zu 200 Pflanzen 12 DM. Die Steuer fließt nach Art. 106 Abs. 1 GG dem Bund zu. Einnahmen der Länder werden daher nicht berührt.

Namens des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrates empfehle ich, zu dem Gesetzentwurf als **§ 3** folgende **Berlin-Klausel** vorzuschlagen:

(A)

Dieses Gesetz gilt gemäß § 12 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (3. Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952)

— nicht wie in der Drucksache Nr. 165/1/52 verkehrt steht, 9. Januar 1952 —

— Bundesgesetzblatt I S. 1 — auch im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß die Anmeldung nach § 1 binnen einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin vorzunehmen ist.

Im übrigen empfehle ich namens des Finanzausschusses, **Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben.**

Präsident **KOPF**: Erfolgen Wortmeldungen? — Wer will dem **Vorschlag des Berichterstatters nicht folgen**? — Niemand! Wir haben entsprechend **beschlossen.**

Ich rufe auf Punkt 10 und Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 162/52), Entwurf einer Verwaltungsanordnung für die Erbschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 163/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu Punkt 10 der Tagesordnung liegt Ihnen der Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Erbschaftsteuergesetz vor. Die Bundesregierung ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Hier handelt es sich um die Regelung gewisser Formalitäten, einmal um gewisse Vorschriften über die **Steuerberechnung bei Überschreitungen der Wertgrenzen** und dann insbesondere um die **Erfassung aller Steuerfälle**. Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben sich mit der Vorlage befaßt und schlagen Ihnen, da die in der Vorlage vorgesehenen **Vorschriften über die Anzeige- und Mitteilungspflicht** der Gerichte nach Auffassung beider Ausschüsse zu weit gehen, auf Drucks. Nr. 162/1/52 eine kleine Änderung, eine etwas engere Fassung, vor. Außerdem soll in § 17 noch die **Berlin-Klausel** eingefügt werden.

(B)

Punkt 11 der Tagesordnung betrifft die **Verwaltungsvorschriften für diese neue Durchführungsverordnung**. Auch hier wird aus rein formalen Gründen eine kleine **Änderung** vorgeschlagen. Im Finanzausschuß sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Wort „**Amtsgericht**“ durch das Wort „**Nachlaßgericht**“ ersetzt werden muß, weil es nämlich Nachlaßgerichte in Württemberg-Baden gibt, welche nicht Amtsgerichte sind. **Nachlaßrichter** heißt dort der amtierende Bezirksnotar. Es handelt sich um reine **Äußerlichkeiten**.

Ich empfehle namens des Finanzausschusses dem Bundesrat, **beiden Vorlagen mit den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.**

Präsident **KOPF**: Darf ich feststellen, daß wir zu den **Punkten 10 und 11 so beschlossen haben, wie der Berichterstatter vorgeschlagen hat**? — Das ist der Fall.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1950 für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1951 (BR-Drucks. Nr. 161/52).

(C)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der Entwurf einer Verwaltungsanordnung vor, die die **Körperschaftsteuer-Richtlinien 1950** ergänzen und ändern soll, um auf diese Weise die Fassung der **Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1951** herzustellen. Die umfangreiche Vorlage ist von den Vertretern der Länder im Finanzausschuß und auch in anderen Ausschüssen eingehend behandelt worden. Es ergaben sich nur Meinungsverschiedenheiten an zwei Stellen, nämlich zunächst bei **Ziff. 17 des Entwurfs**, die sich mit den sogenannten **Schwankungsrücklagen der Versicherungsunternehmen** befaßt. Es war im Finanzausschuß keine Meinung dafür vorhanden, die vorgeschlagene Fassung passieren zu lassen, weil der Verdacht besteht, daß auch solche Versicherungsunternehmen nach der neuen Fassung von der Möglichkeit steuerfreier Rücklagen Gebrauch machen würden, die es an sich nach langjähriger Erfahrung und dem Inhalt ihres Geschäfts gar nicht nötig hätten. Der Finanzausschuß hat deshalb empfohlen, diese **Ziff. 17** zunächst aus den **Körperschaftsteuer-Richtlinien** herauszunehmen und es ebenso, wie das in der letzten Sitzung bei § 32 b des Einkommensteuergesetzes vom Bundesrat beschlossen wurde, der Bundesregierung zu überlassen, nach erneuter Prüfung dieser Frage eine **besondere Anordnung wegen der steuerlichen Behandlung der Schwankungsrücklagen** zu treffen.

Die zweite Meinungsverschiedenheit betrifft die **Behandlung von Winzergenossenschaften**, die **Verpachtungsverträge abgeschlossen** haben. Nach der bisherigen steuerlichen Regelung war die **Körperschaftsteuerpflicht** nur dann gegeben, wenn ein **Gesamtbetrieb verpachtet** worden war. Nunmehr **(D)** wird vorgesehen, daß auch schon bei der **Verpachtung von Teilbetrieben** die **Steuerpflicht** wirksam werden soll. Der Finanzausschuß macht Ihnen den Vorschlag, durch eine **Ergänzung der Ziff. 24** zum Ausdruck zu bringen, daß diese **Bestimmung rückwirkend**, also für das **Steuerjahr 1951**, keine Anwendung findet, wie wir das letzte Mal bei den **Kalamitätsnutzungen des Waldes** eine gleiche Regelung im Einvernehmen mit dem **Agrarausschuß vorgeschlagen** haben. Es würde also hier die **Rückwirkung auszuschließen** sein, um eine **Übereinstimmung herbeizuführen**.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, auch hier die **Berlin-Klausel** einzufügen.

Die Formulierung der Vorschläge des Finanzausschusses finden Sie in **Drucks. Nr. 161/1/52**. Ich bitte, mit der Maßgabe dieser Empfehlungen der **Verwaltungsanordnung zuzustimmen**.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das, was zu der Vorlage zu sagen ist, hat Herr Finanzminister Troeger im wesentlichen schon hervorgehoben. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß der **Agrarausschuß** seine Sorge um die **Winzergenossenschaften** dahingehend zum Ausdruck bringen möchte, daß er über das, was Herr Dr. Troeger vorgeschlagen hat, hinaus der Auffassung ist, die **bisherige Regelung** sollte auch für das **Steuerjahr 1952** und die folgenden **Steuerjahre** beibehalten werden, da anderenfalls eine **schwer erträgliche Belastung** der Winzergenossenschaften eintreten würde. Deshalb bitte ich namens des **Agrarausschusses**, der **Empfehlung unter Nr. II der Drucks. Nr. 161/1/52 zuzustimmen**.

(A)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der **Maßgabe** zuzustimmen, daß die aus BR-Drucks. Nr. 161/1/52 unter I ersichtlichen **Änderungen und Ergänzungen** berücksichtigt werden.

Wer auch dem **Vorschlage des Agrarausschusses** unter II der Drucksache zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**. Es bleibt bei den Vorschlägen des **Finanzausschusses**.

Ich rufe auf **Punkt 15 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (BR-Drucks. Nr. 156/52).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Entwurf sind nur zwei Fragen zu entscheiden. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat sich mit dem **Gesetzesentwurf** ausführlich beschäftigt. Seine **Änderungsvorschläge** liegen Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 156/1/52 vor. Diese **Änderungsvorschläge** haben auch fast alle die **Zustimmung des Wirtschaftsausschusses** gefunden. Lediglich die auf dieser Drucksache unter **Nr. 4** behandelte Frage hat zu **Schwierigkeiten** geführt. Es handelt sich um die **Festsetzung der Versicherungspflichtgrenzen**. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, die **Pflichtgrenzen** zu erhöhen, und zwar in § 4 Abs. 2 die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“ und die Zahl „5000“ durch die Zahl „7500“ zu ersetzen. Es ist über diese Frage ausführlich im **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** verhandelt worden. Auch die **Bundesregierung** war der Meinung, daß nur durch diese neuen **Summen** der **Versicherungsschutz** für die **Handwerker** wirklich gewährleistet werde. Da wir im **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** vorwiegend von **sozialpolitischen Gesichtspunkten** ausgehen mußten, sind wir zu dieser **Auffassung** gekommen. Wenn der **Wirtschaftsausschuß** eine andere **Meinung** vorzutragen wünscht, wird er das ja noch tun. Aber diese Sache haben wir jetzt zu entscheiden.

Die zweite Frage betrifft die **Entschließung**. Sie ist Ihnen vorgelegt unter **Nr. 13** der BR-Drucks. Nr. 156/1/52 und bezieht sich auf die **künftige Regelung des Versicherungsschutzes der Handwerker**. Inzwischen ist aber auf Grund einer **Abrede** zwischen den beteiligten Mitgliedern des **Ausschusses** eine **neue Formulierung** vorgeschlagen worden, die vorhin verteilt wurde, und zwar noch unter der **Überschrift** „Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen“. Die **Anregung** kam nämlich von dieser **Vertretung**. In der **Neuformulierung** wird versucht, dieselbe Sache etwas **milder** auszudrücken und sie in die **Form einer Empfehlung** an die **Bundesregierung** zu kleiden. Dabei bleibt aber der **Inhalt** unangetastet, daß bei einer **künftigen Neuordnung** der **Sozialversicherung** möglichst ein **eigener Sozialversicherungsträger** für die **Versicherung der Handwerker** gebildet oder aber bei einer **Angliederung** an einen anderen **Sozialversicherungsträger** eine **getrennte Finanzwirtschaft** sichergestellt werden soll.

Ich darf also bitten, die **Änderungsvorschläge** so **anzunehmen**, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 156/1/52 enthalten sind mit der **Maßgabe**, daß an die **Stelle**

(C)

der unter **Nr. 13** empfohlenen **Entschließung des Ausschusses** der **neue, oben erläuterte Vorschlag** des **Landes Nordrhein-Westfalen** tritt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters** folgen.

(Widerspruch.)

ALBERTZ (Niedersachsen): Über **Nr. 4** muß **sondert abgestimmt** werden. Hier liegen zwei **Vorschläge** vor, ein **Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** und ein **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses**.

Präsident **KOPF**: Da der **Vorschlag des Herrn Berichterstatters** zu **Nr. 4** der weitestgehende ist, weil er sich von der **Regierungsvorlage** entfernt, bitte ich diejenigen, die dem **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** unter **Nr. 4** folgen wollen, mit **Ja** zu stimmen, die dagegen sind, mit **Nein**.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Südwestdeutsches Bundesland	Nein.

Präsident **KOPF**: 17 Stimmen dafür und 21 Stimmen dagegen! Es bleibt somit in § 4 bei der **Regierungsvorlage**. Im übrigen stimmen wir den **Vorschlägen** des **Herrn Berichterstatters** zu.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die **soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen** und im **übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**. Weiterhin wurde **beschlossen**, der **Bundesregierung** die gemäß dem **Vorschlage** des **Landes Nordrhein-Westfalen** **geänderte Entschließung** zuzuleiten.

Wir kommen zu **Punkt 16 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betr. Gastarbeiter (BR-Drucks. Nr. 166/52).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen** zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Spanischen Staat** betr. **Gastarbeiter** liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 166/1/52 ebenfalls eine **Entschließung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** vor. Ich darf zu dieser **Entschließung** ein paar **kurze Bemerkungen** machen. Im **letzten Absatz** wird gewünscht, daß bei der zu **treffenden Zusatzvereinbarung** der **Bundesregierung** mit dem **Land Spanien** das **gesamte Abkommen auf das Land Berlin** **ausgedehnt** werden möge. In ihrem **wesentlichen Inhalt** betrifft diese **Entschließung** **Schwierigkeiten**, die bei einem **solchen Abkommen** zwi-

(D)

(A) schen Deutschland und Spanien aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer für Arbeitnehmer gebildeten spanischen Organisation für die deutschen Staatsbürger, die nach Spanien gehen, und für spanische Staatsbürger, die in Deutschland arbeiten, aus der Zugehörigkeit zu einer deutschen Gewerkschaft entstehen könnten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wollte sich damit nicht das Recht anmaßen, in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates hineinzureden, war aber der Meinung — was, wenn Sie das Gesetz im einzelnen lesen, auch für Sie verständlich sein wird —, daß gewisse Sicherungen getroffen werden müssen, die bei diesem Abkommen immerhin notwendig erscheinen. Es ist auch über die Frage der Sicherung der Freiheit der Glaubensausübung gesprochen worden. Dazu ist aber in der Entschließung selbst nichts gesagt. Wir möchten nur auch im Bundesrat darauf hinweisen, daß diese Frage im Hintergrunde des Gesetzes steht.

Ich habe also namens des Ausschusses zu empfehlen, die auf BR-Drucks. Nr. 166/1/52 vorliegende Entschließung anzunehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Dr. SPIECKER: Ich bitte um getrennte Abstimmung über Vorlage und Entschließung.

Präsident KOPF: Wir sind uns darüber einig, daß wir gegen die Vorlage keine Einwendungen erheben.

(Zustimmung.)

(B) Wir kommen jetzt zu der Entschließung. Wer der Entschließung zustimmen will, der stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Südwestdeutsches Bundesland	Ja.

Präsident KOPF: Die Entschließung ist mit 20 gegen 18 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 167/52).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu verlangt? — Das ist nicht der Fall. Wir haben entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen.

(C) Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 168/52).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung die auf BR-Drucks. Nr. 168/1/52 vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir entsprechend dem Antrage des Herrn Berichterstatters beschlossen haben.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Arzneimitteln (BR-Drucks. Nr. 175/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Arzneimitteln hat dem Bundesrat bereits im ersten Durchgang vorgelegen und ist mit einem Abänderungsvorschlag versehen worden, der dahin ging, daß die in § 1 Abs. 2 erwähnte Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel nur hinsichtlich der Vorschriften über Chinin aufgehoben werden soll, während der Aufhebung der Rezeptpflicht für die übrigen Stoffe aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht zugestimmt wurde.

Die Bundesregierung hat daraufhin in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Ausdruck gebracht, daß sie die gesundheitspolizeilichen Bedenken des Bundesrates nicht teile, weil gesundheitliche Schäden mit einer völligen Aufhebung der Rezeptpflicht für die genannten Stoffe nicht verbunden seien. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 23. April 1952 ebenfalls im Sinne des Vorschlages des Bundesrates beschlossen und das Gesetz in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

Der Vertreter des Landes Hessen hat in der Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten den Antrag gestellt, die Aufhebung des Abgabeverbots bzw. der Rezeptpflicht auch auf andere Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren auszudehnen, deren Unschädlichkeit bereits nachgewiesen sei. Im Ausschuß für innere Angelegenheiten wurde zwar der Antrag des Landes Hessen nicht unterstützt, weil die meisten Vertreter keine Informationen hatten, so daß der Ausschuß Ihnen empfiehlt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, den Vertretern der Länder erschienen jedoch die Argumente des Landes Hessen so bedeutsam, daß sie zusagten, ihren Länderkabinetten eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit vorzuschlagen. Als Ergebnis dieser Überlegung liegen Ihnen die Anträge der Länder Hessen und Niedersachsen vor, die sich m. E. ergänzen, so daß darüber abzustimmen wäre, ob der Vermitt-

(A) lungsausschuß angerufen werden soll, um dem Gesetz eine Fassung im Sinne der Anträge der Länder Hessen und Niedersachsen zu geben.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich lege angesichts der **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die wir **gegen die Ziff. 3 des hessischen Antrags** haben, doch Wert darauf, daß diese Bedenken auch protokollarisch festgehalten werden. Es geht um folgendes. Uns scheint es verfassungsrechtlich nicht möglich zu sein, einen Gegenstand einer Verordnung aus früherer Zeit in einer Materie, die unmittelbar mit der ursprünglichen Vorlage nichts zu tun hatte, nunmehr im Wege der Anrufung des Vermittlungsausschusses neu in die gesetzgeberische Betrachtung hineinzubringen. Wir haben dagegen erhebliche Bedenken, und ich bitte doch, diese Bedenken würdigen zu wollen. Auch sachlich erscheint es uns nicht ohne weiteres vertretbar, einfach die hier in Ziff. 3 des hessischen Antrags genannten Bestimmungen der Verordnung vom 21. Januar 1941 aufzuheben, da wir — allerdings muß ich zugeben: ohne Berücksichtigung des niedersächsischen Antrages — dann auf diesem Gebiet, namentlich wenn § 2 Buchst. a der zweiten Verordnung, die hier in Rede steht, aufgehoben würde, zu dem Zustand kommen würden, daß die in Frage stehenden Mittel weder bezüglich ihrer Herstellung und ihres Vertriebs im großen noch bezüglich des Vertriebs im kleinen — Wegfall der Rezeptpflicht — irgendeinem Bedenken unterliegen würden. Es würden diese Mittel dann auch in einer Selterwasserbude ohne weiteres verkauft werden können. Ich bitte, zu beachten, daß hiergegen doch **erhebliche Zweifel und Bedenken** geltend gemacht werden könnten. In erster Linie sind es aber Fragen verfassungsrechtlicher Art, die ich hier vorzutragen habe, vor allem die Frage: ist es möglich, ohne daß der Bundestag sich in dem an sich vorgesehenen normalen Gesetzgebungsverfahren mit der Materie beschäftigt hat, einen völlig neuen und auch außerhalb des Rahmens der bisherigen Vorlage liegenden Gesichtspunkt über den Vermittlungsausschuß nun in die gesetzgeberische Arbeit hineinzubringen?

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat eben schon dankenswerterweise darauf hingewiesen, daß seine materiellen Bedenken gegen Ziff. 3 des hessischen Antrages eingeschränkt werden durch den **Zusatzantrag des Landes Niedersachsen**. Der Zusatzantrag des Landes Niedersachsen zu dem Antrag des Landes Hessen sieht ja gerade vor, daß ein **neuer Abs. 2 zu § 2** hinzutritt, der den Landesregierungen die Prüfung und Zulassung dieser fraglichen Mittel überläßt, so daß also nicht die Gefahr besteht, die bei einer völligen Aufhebung der fraglichen Ziffer der Polizeiverordnung vom Januar 1941 eintreten würde.

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken des Herrn Vertreters der Bundesregierung möchte ich hier nicht Stellung nehmen. Ich glaube, es kann nicht verkannt werden, daß zwischen den in den Ziff. 1, 2 und 3 des hessischen Antrags behandelten Fragen ein materieller Zusammenhang besteht. Ich bin sogar überzeugt, daß selbst dann, wenn wir die Ziff. 3 herausnehmen würden, im Vermittlungsausschuß die Frage der Ziff. 3 im Rahmen der Verhandlungen auftreten würde.

Ich darf also bitten, Herr Präsident, darüber abstimmen zu lassen, ob der Vermittlungsausschuß auf der Grundlage des Antrages des Landes Hessen mit dem Zusatzantrag des Landes Niedersachsen angerufen werden soll.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern beantragt getrennte Abstimmung bezüglich der Ziff. 1, 2 und 3 des Antrages des Landes Hessen. Hinzukommt dann der Antrag des Landes Niedersachsen, der ja auf die Ziff. 3 des hessischen Antrags Bezug nimmt. Infolgedessen müßte zum mindesten über die Ziff. 3 gesondert abgestimmt werden.

Präsident **KOPF**: Über Ziff. 1 und 2 kann ich wohl gemeinsam abstimmen lassen!

(Dr. Ringelmann: Darüber kann gemeinschaftlich abgestimmt werden.)

Dann bitte ich diejenigen, die den **Vermittlungsausschuß mit der Begründung anrufen wollen, die sich aus den Ziff. 1 und 2 des hessischen Antrags auf BR-Drucks. Nr. 175/1/52 ergibt, eine Hand zu erheben**. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Wer den **Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anrufen will, die unter Ziff. 3 des hessischen Antrages vorgeschlagene Änderung unter Berücksichtigung der vom Lande Niedersachsen beantragten Ergänzung herbeizuführen**, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über die **Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Arzneimitteln zu verlangen**, daß aus den in Ziff. 1 und 2 des Antrages des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 175/1/52 vorgeschlagenen Gründen der **Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG angerufen wird**.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) (BR-Drucks. Nr. 170/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat schon in einer früheren Sitzung beschlossen, daß auch die anderen in § 113 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz aufgeführten **Gebührensätze** angemessen erhöht werden sollen, da auch diese Gebühren nicht mehr den veränderten Verhältnissen entsprechen. Diesem Wunsche soll in dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) Rechnung getragen werden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, der vorgelegten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der auf BR-Drucks. Nr. 170/1/52 vorliegenden Änderungsvorschläge zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir beschließen somit die **zu dem Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes auf BR-Drucks. Nr. 170/1/52 vorgeschlagenen Änderungen und stimmen im übrigen der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu**.

(A) Es folgt Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten (BR-Drucks. Nr. 770/51).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es hat sich bereits mehrfach die Notwendigkeit ergeben, **Ausnahmen von den in der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten vorgesehenen Verboten** des Anbaues bestimmter Kartoffelsorten und der Abgabe von Saatgut dieser Sorten im Hinblick auf sich bietende **Exportmöglichkeiten** zuzulassen. Dieser Notwendigkeit trägt die Vorlage Rechnung. Namens des Agrarausschusses bitte ich daher, der Verordnung zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann beschließt der Bundesrat, der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die besondere Erntermittlung für das Jahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 173/52).

(B) **SIEH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die besonderen **Erntermittlungen für Winterroggen, Winterweizen und Spätkartoffeln** sind seit dem Jahre 1948 alljährlich durchgeführt worden. Ihre einwandfreien Ergebnisse sind von außerordentlicher Bedeutung für die zur Sicherung der Ernährung notwendigen internationalen Verhandlungen. Auch für die Aufstellung des im Getreidegesetz vorgesehenen Versorgungsplans und für die Beurteilung in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes sind die zuverlässigen Erntezahlen dieser Erhebungsmethode nicht zu entbehren. Die Finanzierung der erforderlichen Arbeiten erfolgt durch den Bund. Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Agrarausschuß dem Bundesrat die unveränderte Annahme der vom Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Verordnung über die besondere Erntermittlung für das Jahr 1952.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich bitte, den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 173/1/52 anzunehmen, damit die Bundesregierung auch bei dieser Verordnung dem Wunsche des Bundesrats entspricht, nicht einen Bundesminister zum Erlaß von Richtlinien zu ermächtigen.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Ich glaube, für den Agrarausschuß sagen zu können, daß keine Bedenken dagegen bestehen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann beschließt der Bundesrat, der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in § 2 die **Worte „der Bundesminister“ ersetzt werden durch „die Bundesregierung“**.

Wir gehen über zu Punkt 25 der Tagesordnung: (C)

Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter (BR-Drucks. Nr. 172/52).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (3. Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 soll nach Annahme und Verkündung dieses Gesetzes durch die zuständigen Berliner Stellen auch die Verordnung M 1/51 vom 8. Juni 1951 über Preise für Milch und Butter für das **Land Berlin Gültigkeit** erhalten. Dadurch würde auch im Lande Berlin für **Trinkmilch** mit mindestens 2,8 % Fettgehalt ein **Verbraucherhöchstpreis von 38 Dpf. je Liter** festgelegt werden. Auf Grund der besonders gelagerten Verhältnisse der Milchversorgung in Berlin, die im wesentlichen durch Zufuhren aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein über große Entfernungen hin erfolgt und für die einwandfreie, höhere Kalkulationsgrundlagen für Bearbeitung und Verteilung vorliegen, ist unter dem derzeit auf 44 Dpf. je Liter festgelegten Preis eine regelmäßige Versorgung nicht möglich. Es muß daher die **Milchpreisregelung für das Land Berlin ausgenommen** werden. Gegen die Einführung der im Bundesgebiet geltenden Butterpreise bestehen keine Bedenken. Der Agrarausschuß empfiehlt, der vorliegenden Verordnung zur Ergänzung der Verordnung M 1/51 über Preise für Milch und Butter gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

(D) Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir **beschlossen, der Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V — Nr. 9/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesen beiden verfassungsgerichtlichen Verfahren, zu denen Stellung zu nehmen, dem Bundesrat Gelegenheit gegeben wird, handelt es sich im **Falle unter Buchst. b** der Drucks. V 9/52 um die Frage, ob gewisse **Vorschriften des Soforthilfegesetzes** mit dem Grundgesetz vereinbar sind. In einem im wesentlichen gleichliegenden Fall hat der Bundesrat bereits in seiner 81. Sitzung vom 28. März 1952 ds. Js. eine Beteiligung am Verfahren mangels besonderer dafür sprechender Gründe für nicht angezeigt gehalten. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Plenum, im vorliegenden Falle ebenfalls von **einer Äußerung und einem Beitritt zum Verfahren abzusehen**.

Der andere aus der Drucksache ersichtliche Fall, also der **Fall unter Buchst. a**, betrifft zwar im Gegensatz zum erstgenannten Fall ein nach Tätigwerden der Bundesorgane erlassenes Gesetz, nämlich das bekannte **Amnestiegesetz vom 31. Dezember 1949**, dessen Vereinbarkeit mit dem Grund-

(A) gesetz von einem Amtsgericht bezweifelt wird, der Rechtsausschuß war jedoch nach Prüfung des Falles der Ansicht, daß kein genügender Anlaß besteht, im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens zu der seinen Gegenstand bildenden Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Auch hier empfiehlt der Rechtsausschuß dem Plenum **Abstandnahme von einer Äußerung und vom Beitritt zum Verfahren.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir **entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters** beschlossen haben.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung: (C)

Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat.

Die entsprechende Vorlage ist den Herren zugegangen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir **beschlossen, die vom Präsidium des Bundesrates vorgeschlagene Regelung anzunehmen.**

Wir sehen uns wieder am 23. Mai, vormittags 10 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13,30 Uhr.)

(B)

(D)